

Das Problem eheähnlicher Lebensgemeinschaften

– Biblisch-theologische Aspekte –

Lothar Wilhelm

(Überarbeitete Fassung vom 12.9.2004)

1. Problembeschreibung und Fragestellung
 - 1.1. Das Anliegen
 - 1.2. Biblisch-theologische Fragen zum Anliegen
2. Aussagen der Bibel zu Ehe und Eheschließung
 - 2.1. Der Ursprung der Ehe
 - 2.2. Der Schutz der Ehe
 - 2.3. Die konstituierenden Elemente der Ehe
 - 2.4. Die Eheschließung
 - 2.5. Soteriologische und eschatologische Aspekte der Ehe
3. Aussagen zur Eheschließung in den Dokumenten der STA
 - 3.1. Die Glaubensüberzeugungen
 - 3.2. Die Gemeindeordnung
 - 3.3. Das Handbuch für Prediger
 - 3.4. Seventh-day-Adventist Bible Dictionary
 - 3.5. Handbook of Seventh-day-Adventist Theology
4. Schlussfolgerungen aus dem biblischen Befund
 - 4.1. Die Elemente der Eheschließung
 - 4.2. Die Eheschließung vor Gott
 - 4.3. Die rechtsgültige Eheschließung
5. Bedeutung und Grenzen der rechtsgültigen Eheschließung
 - 5.1. Die Schutzfunktion
 - 5.2. Die Grenzen
 - 5.3. Veränderungen im Eherecht
6. Die Eheschließung im Verhältnis von Kirche und Staat
7. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften
 - 7.1. Gesellschaftliche Ursachen
 - 7.2. Differierung und Bewertung
 - 7.3. Die Lebensabschnittspartnerschaft
 - 7.4. Ehe auf Probe
 - 7.5. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft
8. Der Umgang mit den Problemen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
9. Hinweise zu Lebensabschnittspartnerschaften
10. Hinweise für die „Ehe auf Probe“
11. Hinweise zur eheähnlichen Lebensgemeinschaft
 - 11.1. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft auf der Grundlage eines rechtsgültigen Vertrages
 - 11.2. Konsequenzen für die Gemeindeordnung
 - 11.3. Konsequenzen für die kirchliche Trauung oder Segnung
 - 11.4. Bedenken gegen die Segnung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft
 - 11.4.1. Der bessere Schutz durch das Eherecht
 - 11.4.2. Praktische Probleme
12. Seelsorgerliche Aufgaben und pragmatische Lösungen
 - 12.1. Seelsorgerliche Begleitung und Beratung
 - 12.2. Die Vollmacht der Gemeinde
13. Summary

1. Problembeschreibung und Fragestellung

1.1. Das Anliegen

Prediger, Gemeinden und Gemeindeglieder sehen sich vor die Frage gestellt, wie sie damit umgehen sollen, dass Frauen und Männer in der Gemeinde und ihrem Umfeld zusammenleben, ohne zu heiraten. Wie soll die Gemeinde darauf reagieren?

Siebenten-Tags-Adventisten glauben, dass „die Heilige Schrift die unfehlbare Offenbarung des Willens Gottes ist. Sie ist der Maßstab für den Charakter und der Prüfstein aller Erfahrungen“.¹ Darum fragen sie in Lebenssituationen, in denen Menschen besonders auf den Segen Gottes angewiesen sind, welche Weisung das Wort Gottes gibt.²

Wie ist es nach der Heiligen Schrift zu bewerten, wenn

- Paare ohne zivilrechtliche Eheschließung zusammenleben?
- Paare eine Lebensgemeinschaft in gegenseitiger Treue wollen, aber keine zivilrechtliche Eheschließung?
- Paare vom Prediger und der Gemeinde den Segen Gottes für ihre Lebensgemeinschaft ohne zivilrechtliche Eheschließung wünschen?
- Rentner durch den Wegfall der Hinterbliebenenrente deutliche Nachteile haben, wenn sie wieder heiraten, und darum aus Rücksicht auf die ausreichende Versorgung ihres Lebenspartners eine zivilrechtliche Eheschließung unterlassen?

Welche biblisch-theologischen Hinweise können den Betroffenen, den Predigern und Gemeinden gegeben werden, damit sie diese Fragen im Einklang mit dem Wort Gottes beantworten können?

Die Antworten sollen biblisch-theologisch gesucht werden, weil es nicht darum gehen darf, in der Bibel gesetzlich oder kasuistisch Regeln zu finden und die Ausnahmen dazu zu definieren. Es kann nur darum gehen, die Heilige Schrift „im Geist und in der Wahrheit“ zu erforschen, sie also im Sinne Jesu zu verstehen. Die Heilige Schrift beantwortet nicht alle Fragen mit einem Lehrsatz oder Gebot, sie gibt uns aber in ihren Erzählungen, Geboten und Lehraussagen grundsätzliche Einsichten, die wir dann auf unsere Situation und Fragestellung anwenden können.

1.2. Biblisch-theologische Fragen zum Anliegen

Wann beginnt die Ehe? Was konstituiert die Ehe aus der Sicht der Bibel? Wie wird die Ehe nach biblischen Verständnis geschlossen?

Ist es biblisch-theologisch erforderlich, dass das Eheversprechen rechtsverbindlich sein muss?

Welche Bedeutung hat das jeweils geltende Recht für die Gültigkeit der Ehe vor Gott? Wird die Gültigkeit der Ehe vor Gott durch das Recht des Landes bestimmt?

Welche Bedeutung hat die von Adventisten vertretene Trennung von Kirche und Staat in diesem Zusammenhang? Wie ist die Trennung von rechtlicher und religiöser Eheschließung im Sinne der Bibel zu sehen? Kann eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ohne Schutz des Rechts als eine Ehe im Sinne der Bibel angesehen werden?

¹ Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten, Artikel 1

² Die folgenden Fragen wurden im Arbeitskreis Predigtamt zusammengestellt. Protokoll des Arbeitskreises vom 25.-27.03.2003, Punkt 2 und Anhang

2. Aussagen der Bibel zur Ehe und Eheschließung

2.1. Der Ursprung der Ehe

Die Ehe wurde von Gott geschaffen. Gott schuf den Menschen als Mann und als Frau.³ Es gibt den Menschen nur als Mann und als Frau, nicht als Mensch an sich. Die geschlechtliche Differenzierung und das gleichzeitig auf einander bezogen sein sind vom Schöpfer gewollt. Sie sind keine Folge des Sündenfalls, sondern sie gehören von Anfang an untrennbar zum Menschsein des Menschen. Darum darf die Geschlechtlichkeit nicht verteufelt werden. Sie ist die gute Erfindung Gottes, die zur Menschlichkeit des Geschöpfes hinzugehört und in der geistig-leiblichen Ehegemeinschaft ihre Erfüllung findet.⁴

„Gott schloss die erste Ehe. Deshalb ist er, der Schöpfer des Universums, der Ursprung der Ehe. Die Ehe soll in Ehren gehalten werden“⁵; sie ist eines der ersten Geschenke Gottes für die Menschen und eine der beiden Institutionen, die Adam nach dem Sündenfall aus dem Paradies mitgenommen hat.“⁶ Jesus verweist ausdrücklich auf diesen Ursprung und begründet damit die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe.⁷

2.2. Der Schutz der Ehe

Wie das ganze menschliche Leben so leidet auch die Ehe unter den schlimmen Folgen des Sündenfalls⁸. Leben und Glück des Menschen sind hier in besonderer Weise bedroht. Darum stellte Gott die Ehe durch seine Gebote unter besonderen Schutz.⁹ In den alttestamentlichen Rechtsvorschriften wird Ehebruch streng bestraft.¹⁰ Jesus betonte den Schutz, den die Ehe braucht, sehr nachdrücklich. Mit drastischen Worten schildert er, wie unauflöslich die Ehe ist und wie die Gefährdung der Ehe in den Gedanken beginnt.¹¹ Auch im Neuen Testament bleibt Ehebruch unter dem strengen Urteil Gottes.¹²

Die Tatsache, dass in der ganzen Heiligen Schrift zwischen der Ehe und Verfehlungen außerhalb der Ehe unterschieden wird, beinhaltet, dass unterschieden werden kann, was als legitime Ehe zu gelten hat und was nicht. Darüber darf es keine Unklarheit geben.

2.3. Die konstituierenden Elemente der Ehe

„Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau und sie werden ein Fleisch.“¹³ Die Bedeutung dieses Bibelwortes wird unterstrichen durch den Gebrauch im Neuen Testament.¹⁴ Es werden drei Elemente beschrieben: 1. Die Loslösung von Mann und Frau vom Elternhaus und die Übernahme einer eigenen, gemeinsamen Verantwortung für das künftige vereinte Leben. 2. Die Bindung zwischen einem Ehemann und einer Ehefrau. Sie besteht sozial und psychisch. Sie wird durch ein Versprechen und ein Bündnis der Zusammengehörigkeit begründet. Sie beschreibt aber auch die seelische Bindung, die Liebe zueinander. 3. Die sexuelle Gemeinschaft, durch die Mann und Frau zu Eltern werden können.

³ 1.Mose 1,27.28; 2,18-25

⁴ Wolfgang Schrage, Ethik des Neuen Testaments, Göttingen, 1982

⁵ Hebräer 13,4

⁶ E.G. White, The Adventist Home, S. 25. 26

⁷ Matthäus 19,4-6

⁸ 1.Mose 3, 6-24

⁹ 2.Mose 20,14

¹⁰ 3.Mose 20,10; 5.Mose 22,22

¹¹ Matthäus 5,27-32; 19,3-12; Markus 10, 1-12; Lukas 16,18

¹² 1.Korinther 6,9; Hebräer 13,4;

¹³ 1.Mose 2,24 Einheitsübersetzung

¹⁴ Matthäus 19,4-6, 1. Korinther 6,16; Epheser 5,31

2.4. Die Eheschließung

Obwohl die Ehe nach der Bibel Gottes Schöpfung ist, obwohl sie durch Gebote geschützt wird und konstituierende Elemente beschrieben werden, enthält die Bibel keine Vorschrift, wie die Ehe zu schließen sei oder auf welche Weise ihre Gültigkeit dokumentiert werden soll. Die Form der Eheschließung bleibt offenbar bestimmt durch die jeweils geltenden Sitten, Gebräuche und Rechtsordnungen. Unterschiedliche gesellschaftliche Entwicklungen und Bedürfnisse erfordern auch Änderungen in den Sitten, Gebräuchen und der Gestaltung des Rechts. Eine Gesellschaft, in der das Leben (das Überleben!) allein durch den Familien- oder Stammesverband gesichert wurde, brauchte andere Sitten und Rechtsordnungen als der Wirtschafts- und Sozialstaat, wie wir ihn heute kennen.

Auch wenn es keine biblische Vorschrift über die Eheschließung gibt, so wird doch unmissverständlich klar, dass die Gültigkeit der Ehe nicht der Beliebigkeit oder gar der individuellen Willkür überlassen ist. Sowohl die biblischen Berichte als auch die Gesetzesvorschriften machen deutlich, dass die Eheschließung eine öffentlich dokumentierte, rechtsverbindliche Handlung war.¹⁵

Die alttestamentlichen Berichte zeigen, dass alle drei konstituierenden Elemente der Ehe öffentlich gemacht wurden und dadurch ihre gesellschaftliche Legitimität erhielten:

(1) Die Bindung von Mann und Frau wurde durch Verträge besiegelt. Diese Verträge wurden zwischen den Familien geschlossen, vom Vater des Bräutigams und dem Vater der Braut, ggf. auch vom Bräutigam und dem Vater der Braut.¹⁶ Sie wurden in zwei Schritten vollzogen. Der erste Schritt war die „Verlobung“¹⁷, die zur Eheschließung und zur vorehelichen Treue verpflichtete¹⁸ und mit der Zahlung eines Brautgeldes (mohar)¹⁹ vom Bräutigam an die Familie der Braut verbunden war. Der zweite Schritt war dann die „Heimholung“ bzw. Hochzeitsfeier, mit der die Ehe begann. Das Brautgeld war von wirtschaftlicher Bedeutung und wohl auch ein Ausgleich für die Mitgift, mit der die Braut ausgestattet wurde.²⁰ Obwohl diese Verträge mündlich zwischen den Familien vereinbart wurden, hatten sie zivilrechtlichen Charakter. Später wurden Eheverträge auch schriftlich ausgefertigt.²¹

(2) In der „Heimholung“ der Braut kam das „Vater und Mutter verlassen“ öffentlich zu Ausdruck. Die Braut wurde geschmückt und verschleiert²² dem ebenfalls geschmückten²³ Bräutigam entgegengeführt.²⁴ Es gab symbolische Handlungen, so die Sitte, dass der Bräutigam die Braut mit seinem Mantel umhüllte.²⁵ Die Hochzeitsfeier, an der die ganze Sippe und Freunde teilnahmen,²⁶ erstreckte sich über eine Woche.²⁷ Sie war mit Mahlzeiten, Freudenjubiläum und Musik verbunden.²⁸

¹⁵ Das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe wird im AT als Bundesverpflichtung bezeichnet. Maleachi 2,14; Hesekiel 16,8. Hans Walter Wolf, *Anthropologie des Alten Testaments*, München 1984, siehe auch Helmut Thielicke, *Theologische Ethik*, III. Band, *Das biblische Verständnis der Ehe*, Tübingen, 1964

¹⁶ 1.Mose 34, 4.12; 2. 38,6; 2.Mose 22,16; Richter 14,2;

¹⁷ 2.Mose 22,15; 5.Mose 20,7; 28,30;

¹⁸ 5.Mose 22, 23--27

¹⁹ 1.Mose 34,12; 2.Mose 22,16; 1.Sam.18,25; 2.Sam. 3,4

²⁰ Josua 15,19; bei Luther „Segensgabe“.

²¹ Tobias 7,16

²² 1.Mose 24,65; Psalm 45,14f; Jesaja 61, 10; Jeremia 2,32

²³ Jesaja 61,10; Hoheslied 3,11

²⁴ 1.Mose 29,23; Psalm 45, 13-16

²⁵ Rut 3,9; Hesekiel 16,8; dieser Brauch hat sich unter Beduinen bis heute erhalten.

²⁶ Richter 14,11; Matthäus 25,1-13; Johannes 3,29

²⁷ 1. Mose 29,27; Richter 14,17;

²⁸ Richter 14,10.12.17; Jeremia 7,34; Psalm 45

(3) Selbst der Vollzug der Ehe im „Ein-Fleisch-Werden“ wurde dokumentiert, um unter Umständen einen öffentlichen Nachweis führen zu können.²⁹

Auch im Neuen Testament gibt es keine Regelung über die Eheschließung. Jesus vollbrachte sein erstes Wunder auf einer Hochzeit.³⁰ Nach der Sitte jener Zeit nahm das ganze Dorf an solchen Feierlichkeiten teil. Das wird unter anderem erkennbar an der Mengenangabe zum Wein.³¹ Die Hochzeit war ein öffentliches Ereignis. Aufgrund des zwischen den Familien ausgehandelten Ehevertrages, der Brautgeld und Mitgift regelte, erklärten Braut und Bräutigam vor Zeugen zusammenzugehören und damit galten sie juristisch als Ehepaar.³² In der Begegnung mit der Frau am Jakobsbrunnen macht Jesus deutlich, dass er zwischen der Ehe und einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unterscheidet.³³

2.5. Soteriologische und eschatologische Aspekte der Ehe

In der ganzen Bibel wird der Ehe eine weitere Bedeutung gegeben, die dem Glaubenden einen tieferen Zugang zum Verständnis des Heils und der Zukunft eröffnet, die Gott für ihn bereit hält.

Gott veranschaulicht an der Ehe sein Verhältnis zu seinem Volk und zu seiner Gemeinde.³⁴ Gottes Erwählung, Liebe und Treue, die auch über den Bruch der Beziehung durch den Menschen beständig bleiben, werden für den Menschen durch die Freuden und das Leiden an der Ehe erfahrbar. Das Geheimnis der Liebe, das Menschen erleben, die sich in der Ehe vorbehaltlos in Zuneigung, Zärtlichkeit, Treue und gegenseitiger Hilfe anvertrauen, entspricht dem Geheimnis der Gnade und Treue Gottes, aus der die Glaubenden die Kraft zum Leben schöpfen.³⁵ Die Sehnsucht nach der Liebe und Geborgenheit der Gemeinschaft mit Christus und die Freude auf die Vollendung des Reiches Gottes werden an der Hochzeit geschildert.³⁶ Diese wesentliche und tiefere Bedeutung ist für die Gemeinde ein weiterer Grund, die Ehe zu achten und zu schützen.³⁷

3. Aussagen zur Eheschließung in Dokumenten der Siebenten-Tags-Adventisten

Da die Heilige Schrift für die Siebenten-Tags-Adventisten maßgebend ist, muss gefragt werden, wie sich die biblischen Aussagen zu Ehe und Eheschließung in den Richtlinien und Dokumenten der Gemeinschaft wiederfinden.

3.1. Die Glaubensüberzeugungen

Siebenten-Tags-Adventisten beschreiben in 27 Glaubensüberzeugungen, was sie verbindet und was sie verkündigen wollen. Die Bedeutung, die sie der Ehe einräumen, wird daran deutlich, dass sie darin einen Artikel zu „Ehe und Familie“ aufgenommen haben.³⁸

²⁹ 5.Mose 22,13-21

³⁰ Johannes 2,1-12

³¹ Johannes 2,6: Sechs Krüge zu zwei oder drei Maß. Ein „Maß“ (hebr. Bath, griech. Metretes) fasste ca. 39,5 Liter, die Gesamtmenge betrug etwa 600 Liter.

³² Bo Reicke, Theologische Realenzyklopädie, Berlin 1982, Band IX, Ehe/Eherecht/Ehescheidung, Abschnitt IV Neues Testament, Seite 319; J. Leipoldt, W. Grundmann, Die Umwelt des Urchristentums, Band 1, S.176: „Die Frau wird erworben durch Geld, Urkunde und Beischlaf.“ (Qid.I,1.3)

³³ Johannes 4,16-18

³⁴ Jesaja 54,5; 62,4; Jeremia 3; Hesekiel 16; Hosea 1-3; Matthäus 9,15; 22,1-14; 2. Korinther 11,2; Epheser 5,21-33;

³⁵ Epheser 5,32

³⁶ Offenbarung 19,7-9; 21,1-5; 22,17; Matthäus 25,1-13; Lukas 12,35.36;

³⁷ Hebräer 13,4

³⁸ Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten, Artikel 22

Mit Hinweis auf den göttlichen Ursprung wird die Ehe als „eine lebenslange Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau in einer von Liebe erfüllten Gemeinschaft“ bezeichnet. Es wird vom „Ehegelöbnis“ gesprochen, „das sowohl Gott als auch dem Partner gegenüber“ gilt. Über die Art und Weise der Eheschließung oder über die Rechtsgültigkeit wird nichts gesagt.

3.2. Die Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (das Gemeindehandbuch) hat für das Gemeindeleben unter Siebententags-Adventisten weltweite Gültigkeit, denn sie wird durch die Vollversammlung der Generalkonferenz beschlossen und kann nur durch sie geändert werden. Bei der Vollversammlung 2000 in Toronto, Kanada, wurde das Kapitel 15: „Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat“ erheblich erweitert.³⁹ Unverändert wird festgestellt: „Obwohl die Ehe von Gott geschaffen wurde, ist zu berücksichtigen, dass die Menschen heute unter irdischen Ordnungen und Gesetzen zu leben haben. Deshalb muss beachtet werden, dass die Ehe einen göttlichen und einen zivilrechtlichen Aspekt hat. Die göttliche Seite wird von den Geboten Gottes, die zivilrechtliche von den Gesetzen des Staates bestimmt.“⁴⁰ Das Kapitel 13: „Richtlinien christlicher Lebensführung“⁴¹ enthält Aussagen zur Heirat mit Ungläubigen. In diesem Zusammenhang wird vorausgesetzt, dass adventistische Pastoren Trauungen durchführen und ausgeführt, welche sie nicht durchführen sollen.⁴² In keinem dieser Kapitel findet sich eine Erläuterung zum Verfahren der Eheschließung. Nirgends wird ausdrücklich gesagt, wie die Verbindung von Mann und Frau ihre Gültigkeit als Ehe erhält. Wie in der Heiligen Schrift selbst, wird vorausgesetzt, dass die Eheschließung durch Sitte und Recht geregelt ist.

Die einzigen Aussagen, die in der Gemeindeordnung zur Eheschließung gemacht werden, finden sich an einer Stelle, an der man sie kaum vermutet, unter dem Abschnitt „Gemeindeältester“, in Kapitel 7: „Die Verantwortungsträger in der Gemeinde und ihre Aufgaben“.⁴³ Hier wird erwähnt, dass nur ein ordiniertes Mitglied die Ehe schließen darf und unter welchen Umständen Ausnahmen möglich sind. Warum nur ein ordiniertes Mitglied die Ehe schließen darf, wird nicht begründet. Eine biblische Begründung dafür gibt es nicht. Offensichtlich haben die Verfasser selbstverständlich amerikanisches Recht vorausgesetzt, das nur einem ordinierten Pastor das Recht zur Eheschließung gewährt. Unter der 2. Anmerkung zu diesem Kapitel⁴⁴ wird dann darauf hingewiesen, dass es in einzelnen Ländern und Staaten unterschiedliche gesetzliche Vorschriften zur Registrierung der Ehe gibt. Auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird, ist diesen Ausführungen zu entnehmen, dass die Gültigkeit der Ehe durch das „Ehegelöbde“ und die „Registrierung“ begründet wird. Gesetzliche Vorschriften sind zu beachten. Sie sind vor oder bei der kirchlichen Trauung zu erfüllen, um die Gültigkeit der Eheschließung zu besiegeln.

Die Gemeindeordnung erlaubt einzelnen Gebieten innerhalb der weltweiten Organisation einen Anhang zur Gemeindeordnung zu erarbeiten, „der es zwar in keiner Weise verändert, aber doch solche Zusätze enthält, die den Umständen und Gegebenheiten dieses Feldes gerecht werden.“⁴⁵ Da in den deutschsprachigen Ländern kein Pastor berechtigt ist, eine rechtsgültige Ehe zu schließen, muss hier zwischen der rechtsgültigen Eheschließung und der kirchlichen Trauung unter-

³⁹ Church Manual, revised 2000, 16th edition, S. 191 ff. Die Neuauflage der Gemeindeordnung in deutscher Sprache liegt zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Ausarbeitung noch nicht in gedruckter Form vor.

⁴⁰ Gemeindeordnung, Ausgabe 1998, Kapitel 15, Seite 230

⁴¹ Church Manual, revised 2000, 16th edition, chapter 13: Church Discipline, Courtship and Marriage, page 172f

⁴² Es geht dabei um die Eheschließung von Gläubigen mit Ungläubigen.

⁴³ a.a.O. chapter 7, page 50.

⁴⁴ a.a.O. chapter 7, Notes 2., page 63

⁴⁵ Gemeindeordnung, Ausgabe 1998, Vorwort, Seite 19

schieden werden. Aus diesem Grund haben die deutschen Verbände im Anhang zur Gemeindeordnung dazu Erläuterungen formuliert. Zur zivilrechtlichen Eheschließung heißt es dort:⁴⁶

„Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten anerkennt die volle Gültigkeit der nach den Gesetzen eines Staates rechtsgültig geschlossenen Ehe.

Die Heilige Schrift nennt keine Vorschrift, wie eine Ehe zu schließen sei. Es ist aus der Bibel aber deutlich zu erkennen, dass die Ehe ein Bund ist, der Rechtskraft hat und den Schutz des Rechts bietet. Unabhängig davon, ob die Ehe damals durch Vertrag der Eltern, durch das Wort des Patriarchen, der Priester oder Ältesten geschlossen wurde, sie hatte immer öffentlichen Charakter und war rechtswirksam, entsprechend den Bräuchen der Zeit. Darum ist eine rechtsgültig geschlossene Ehe auch dann anzuerkennen, wenn ein Paar nicht kirchlich getraut wurde.“

Die Bedeutung der kirchlichen Trauung wird wie folgt beschrieben:⁴⁷

„Die Ehe wurde von Gott geschaffen. Darum kommt dem Traugottesdienst in der Gemeinde am Anfang der Ehe eine besondere Bedeutung zu. Beim Jawort, das sich das Paar bei der kirchlichen Trauung gibt, geht es nicht mehr um das Versprechen, miteinander die Ehe zu führen. Das wurde bereits vor dem Standesamt gegeben. In der Gemeinde geht es um das Versprechen, die Ehe nach dem Willen Gottes und mit Gottes Hilfe im Sinne Jesu zu führen, einschließlich des Verständnisses, die Ehe als Bund für das ganze Leben zu sehen. Es geht um den gemeinsamen Wunsch, den Segen Gottes für diese Ehe zu erbitten. Da der Segen nur wirksam wird, wo dem Wort Gottes geglaubt wird, sind Vorbereitungsgespräche mit dem Pastor unverzichtbar.“

In diesem Anhang zur Gemeindeordnung wird auch das Problem eheähnlicher Lebenspartnerschaften angesprochen. Dazu wird unter der Überschrift „'Ehe' ohne Trauschein“ gesagt:⁴⁸

„Nach adventistischem Verständnis kann das Zusammenleben eines Paares ohne rechtsgültige Eheschließung nicht als gültige Ehe angesehen werden. Trotz der sich wandelnden Moralvorstellungen in unserer Gesellschaft halten wir an dem biblischen Grundsatz fest, wonach die Ehe eine verbindliche Lebensgemeinschaft darstellt, die rechtswirksam geschlossen und damit geschützt wird.

Lebt ein Gemeindeglied in einer eheähnlichen Lebens- oder Wohngemeinschaft, so sind Gemeinde und Prediger aufgerufen, das Paar seelsorgerlich zu beraten und zu ermutigen, seine Lebensverhältnisse im Sinne der biblischen Grundsätze zu ordnen. Wenn trotz längerer Bemühens seitens des Predigers und der Gemeinde keine Klärung erfolgt, sollte das betreffende Glied unter korrigierende Seelsorge gestellt werden.“

3.3. Das Handbuch für Prediger

Das Handbuch für Prediger wird von der Predigtamtsabteilung der Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten herausgegeben. Auch wenn es nicht die gleiche verbindliche Autorität wie die Gemeindeordnung hat, so gibt es doch wegweisende Anleitung für Einstellung und Dienst des Pastors. In der internationalen, englischsprachigen Ausgabe wird im Kapitel: „Hochzeit“ gleich zu Beginn unter der Überschrift „Gesetzliche Erfordernisse“⁴⁹ darauf hingewiesen, dass jeder Prediger dafür verantwortlich ist, sich mit den gesetzlichen Vorschriften seines Landes zur Eheschließung vertraut zu machen und dass sie zu beachten sind. Dort, wo der Pastor nicht berechtigt ist, eine rechtsgültige Trauung durchzuführen, hat er sich den Trauschein vorlegen zu

⁴⁶ a.a.O. Anhang und Erläuterungen, Seite 260

⁴⁷ a.a.O. Seite 261

⁴⁸ a.a.O. Seite 262

⁴⁹ Seventh-day-Adventist Minister's Handbook, Silver Spring, Maryland, USA 1997, Chapter 42, Wedding, Legal Requirements, page 259

lassen und sich von der Gültigkeit der zivilrechtlichen Trauung zu überzeugen, bevor er eine Traueremonie durchführt. Eine Trauung ohne Rechtsbindung ist also nicht möglich.

Die deutschsprachige Ausgabe des Handbuches für Prediger richtet sich zwar nach der internationalen Ausgabe, sie ist aber keine Übersetzung. Sie berücksichtigt die Verhältnisse in den deutschsprachigen Ländern. Im Kapitel „Hochzeit“ wird nach einer Ausführung über die göttliche Stiftung der Ehe unter der Überschrift: „Die Ehe ein Rechtsbund“ gesagt:⁵⁰

„Die Bibel enthält keine Ordnung, auf welche Weise eine Ehe zu schließen sei. Der biblische Befund und die Bedeutung der gebrauchten Begriffe zeigen aber deutlich, dass die Ehe ein Bund ist, der Rechtskraft hat und den Schutz des Rechts bietet. Dieses Recht wurde entsprechend der jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse unterschiedlich ausgeübt. Zunächst wurden die Ehen durch die Patriarchen, die Familienoberhäupter oder Stammesfürsten geschlossen, später durch die Richter, die Rabbiner, die Priester oder Pfarrer. Seit Ende des 19. Jahrhunderts werden in den deutschsprachigen Ländern die Ehen rechtsgültig durch den Staat geschlossen, durch das Standesamt.

Auch wenn die Art und Weise, wie der Ehebund besiegelt wird, unterschiedlich sein kann und Veränderungen unterworfen ist, kann ein Zusammenleben von Mann und Frau ohne die Verbindlichkeit und den Schutz des geltenden Rechts nach der Bibel nicht als Ehe bezeichnet werden. Rechtlosigkeit wirkt sich im Konfliktfall immer zu Lasten des Schwächeren aus. Die Gemeinde kann daher das Zusammenleben von Menschen ohne jede rechtliche Grundlage nicht als Ehe anerkennen.“

Auch die deutschsprachige Ausgabe des Handbuches für Prediger verpflichtet darum den Pastor, sich die Urkunde über die rechtsgültige Trauung vorlegen zu lassen:⁵¹

„Die kirchliche Trauung darf erst nach der rechtsgültigen Eheschließung durchgeführt werden. Der Pastor hat sich daher vor der kirchlichen Trauung davon zu überzeugen, dass die rechtsgültige Eheschließung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er lässt sich die Heiratsurkunde zeigen.“

3.4. Seventh-day-Adventist Bible Dictionary

Die Ausführungen in diesem Wörterbuch zur Bibel zum Stichwort Marriage⁵² (Ehe) beginnen mit dem Satz: „Rechtsgültige Verbindung eines Mannes und einer Frau in Partnerschaft für Haushalt und Heim, Erziehung und Fürsorge für Kinder, in Abhängigkeit voneinander zum gegenseitigen Wohl.“ Hier wird die Rechtsgültigkeit der Ehe als erstes Kriterium genannt.

3.5. Handbook of Seventh-day-Adventist Theology

Das Handbuch zur Theologie der Siebenten-Tags-Adventisten befasst sich unter dem Stichwort Ehe und Familie ausführlich mit dem biblischen Befund, der Bedeutung, den Prinzipien und Beziehungen von Ehe und Familie. Zur Eheschließung und ihrer Gültigkeit wird nur gesagt:⁵³

„Obwohl die Heilige Schrift nirgends ein Model der Eheschließungszeremonie vorschreibt, ja nicht einmal schildert, lassen sich verschiedene Einzelheiten zu einem allgemeinen Bild zusammenfügen.“

Danach werden Einzelheiten aus biblischen Berichten über Hochzeiten aufgezählt, aus denen erkennbar wird, dass es sich um ein öffentliches Ereignis von besonderer Bedeutung handelt. Zur

⁵⁰ Handbuch für Prediger, Lüneburg 2002, Kapitel 42 Hochzeit, Seite 356

⁵¹ a.a.O. Zur Bedeutung der Hochzeit, 2. kirchliche Trauung, Seite 357

⁵² Seventh-day-Adventist Commentary Reference Series, Vol. 8, Bible Dictionary, Washington D.C. 1960, page 687

⁵³ Seventh-day-Adventist Commentary Reference Series, Vol. 12, Handbook of Seventh-day-Adventist Theology, Hagerstone MD, USA, 2000, Marriage and Family, page 724ff

Rechtsgültigkeit der Eheschließung wird aber nichts gesagt. Unter der Überschrift „Abweichungen von der Ehe“ wird weiter unten ausgeführt:⁵⁴

„Weil die Ehe ein als Bündnis geschlossenes Verhältnis und von Gott gesegnet ist, schützt und heiligt es die intime Beziehung von Ehemann und Ehefrau. Darum sind sexuelle Beziehungen außerhalb der Ehe unvereinbar mit dem Plan Gottes für die Ehe. Obwohl in der Gesellschaft voreheliche Beziehungen oder das Zusammenleben mit einem Partner, ohne mit ihm verheiratet zu sein, geduldet oder sogar akzeptiert sind, bleiben die sexuellen Beziehungen nach den biblischen Vorgaben der Ehe vorbehalten.“

4. Schlussfolgerungen aus dem biblischen Befund

Fasst man die Aussagen der Bibel und die an ihr ausgerichteten Ausführungen in den Dokumenten der STA zusammen, so lassen sich folgende Antworten auf die unter 1.2 genannten Fragen ableiten:

4.1. Die Elemente der Eheschließung

Die Ehe ist nach biblischem Verständnis die äußere und innere Verbindung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft. Sie gilt vor Gott und vor den Menschen.⁵⁵ Sie wird geschlossen durch ein öffentlich bezeugtes Bündnis und vollzogen durch die Übernahme gemeinsamer Verantwortung für die Haus- und Familiengemeinschaft und durch das sexuelle Verhältnis zueinander.

Die Eheschließung hat für die Gemeinde Jesu eine geistliche und eine weltliche Seite. Sie besteht aus zwei Bausteinen: Erstens, dem Bündnis, das Mann und Frau im Glauben vor Gott miteinander schließen. Zweitens, dem Bündnis, das entsprechend der jeweils geltenden Gesellschaftsordnung rechtswirksam geschlossen wird. Beides geschieht öffentlich. Dabei ist es unerheblich, ob diese beiden Bausteine des Bündnisses in einer Zeremonie oder in getrennten Handlungen besiegelt werden.

4.2. Die Eheschließung vor Gott

Die Bibel zeigt eindeutig, dass die Ehe von Gott geschaffen ist und von ihm geschützt wird. Wenn Jesus sagt: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden“⁵⁶ geht es ihm auch darum, dass die Gemeinde und ihre Glieder die Ehe aus der Hand Gottes annehmen und in seinem Sinne leben sollen. Auch wenn die Bibel keine Vorschrift und kein Beispiel für eine kirchliche Trauung enthält, so ist es für den Christen selbstverständlich, dass er für die Ehe den Segen Gottes braucht.⁵⁷ Dazu gehört die erklärte Bereitschaft, seinen Ehepartner anzunehmen, zu achten und zu lieben, wie Gott es ihm gegenüber tut.⁵⁸ Das Eheversprechen wird daher vor Gott gegeben. Die Ehe wird vor Gott geschlossen, weil er sie gestiftet hat und weil nur er in dieser sündigen Welt das Gelingen der Ehe schenken kann, durch den Glauben, die Kraft seiner Liebe und das Geschenk der Vergebung. Für die Gemeinde und ihre Glieder sind darum der Zuspruch aus dem Wort Gottes, das Ja-Wort für das gemeinsame Leben und die Bitte um den Segen Gottes bei der Eheschließung von großer Bedeutung.

Der Zuspruch aus dem Wort Gottes, die Antwort der Glaubenden, Fürbitte und Segensgebet sind Elemente des Gottesdienstes. Die Stiftung der Ehe ist auch Anlass zu Lob und Freude. Hochzei-

⁵⁴ a.a.O. Marriage Aberrations, page 736f

⁵⁵ Helmut Thielicke, a.a.O., Sakramentales und „weltliches“ Verständnis der Ehe

⁵⁶ Matthäus 19,6

⁵⁷ 1.Mose 24,60; Rut 4,11; Tobias 7,15

⁵⁸ Epheser 5,21-33

ten waren von jeher ein Fest. Lob und Freude sind ebenfalls Elemente gottesdienstlicher Gemeinschaft. Das Bündnis, das gläubige Ehepartner miteinander vor Gott eingehen wollen, können sie nicht privat für sich schließen. Es ist ein Gottesdienst, der mit einer Gemeinde gefeiert wird, selbst wenn er in privaten Räumen durchgeführt wird.

4.3. Die rechtsgültige Eheschließung

Die Ehe ist ein Rechtsbund. Gott hat die Ehe durch sein Gesetz geschützt.⁵⁹ Von vornherein war die Ehe eingebunden in das jeweils geltende Recht. Dieses Recht war entsprechend den gesellschaftlichen Verhältnissen unterschiedlich gestaltet. Unabhängig, welche Rechtsorgane zuständig waren, welche Sitten das Rechtsempfinden bestimmten oder welche Vorschriften galten, die Ehe war immer ein Bund, der rechtswirksam geschlossen wurde und dadurch dem Schutz des Rechts unterstellt war. Darum ist es für die Gemeinde Jesu begründet, dass das Eheversprechen rechtsverbindlich sein muss. Das Zusammenleben von Mann und Frau ohne jede rechtliche Grundlage kann die Gemeinde nicht als Ehe anerkennen.

5. Bedeutung und Grenzen der rechtsgültigen Eheschließung

5.1. Die Schutzfunktion

Recht und Gesetz haben bewahrenden und schützenden Sinn. Wo Gesetze befolgt werden, bleiben Menschen vor schädlichen Folgen bewahrt. Der Friede bleibt erhalten. Wo Unrecht geschehen ist, macht das Gesetz das Unrecht deutlich und kann dem Benachteiligten zum Recht verhelfen. Wo kein Gesetz gilt oder kein Recht anerkannt wird, regiert die Willkür des Stärkeren. Darum muss die Ehe in das Recht eingebunden sein.

Die Gesetzesvorschriften des Alten Testaments zur Ehe zeigen, dass sie die schlimmen Folgen mildern sollten, die aus der Übertretung des göttlichen Willens erwachsen. Die Schwachen sollten geschützt werden. So wurden z.B. die Gesetze zur Regelung der Scheidung nicht gegeben, um die Scheidung zu erlauben, sondern um den Benachteiligten zu helfen.⁶⁰

Menschen, die eine Lebenspartnerschaft ohne eine für beide verbindliche Grundlage wollen, überfordern sich meistens. Wenn sie, wie heute mehr und mehr üblich, zusammenziehen, weil sie sich mögen, sich aber gleichzeitig „Freiheit gewähren“, hat das erfahrungsgemäß Folgen für die seelische und körperliche Gesundheit und die Entwicklung der Beziehung. Wenn ein Partner Zuneigung zum anderen empfindet, sich aber gleichzeitig bewusst oder unbewusst immer darauf einstellen muss, dass die Beziehung plötzlich zu Ende sein kann, weil man sich ja ausdrücklich nicht an einander gebunden hat, dann muss er entweder seine Liebe immer wieder zurücknehmen oder er ist der möglichen Enttäuschung völlig schutzlos preisgegeben. Dieser Konflikt überfordert den Einzelnen und die Beziehung. Verstimmungen, Aggressionen, Depressionen, Erkrankungen und Liebesunfähigkeit können die Folge sein. Robuste Naturen reagieren meist zu Lasten des anderen, die Schwächeren werden zu Opfern. Auch die sozialen Folgen, die aus dem Scheitern einer Beziehung ohne Rechtsansprüche erwachsen können, gehen fast immer zu Lasten der Schwächeren, häufig der Frauen und Kinder.

Im öffentlichen Bekenntnis zueinander wird die Ernsthaftigkeit der Entscheidung für einander dokumentiert und es werden die Konsequenzen der Bindung übernommen. Der rechtsgültige Ehevertrag bietet eine verbindliche Grundlage für die Geborgenheit, die Ehe und Familie brauchen.

⁵⁹ 2.Mose 20,14; Matthäus 5,27-30

⁶⁰ 5.Mose 22,13ff; 24,1-5;

5.2. Die Grenzen

Natürlich garantiert kein Trauschein das Gelingen einer Ehe. Vertrauen, Treue, Liebe und Glück kommen nicht durch das Gesetz. Eine rechtswirksame Bindung kann das Scheitern einer Ehe nicht verhindern.

Genauso wenig wie der Mensch die Gerechtigkeit vor Gott durch die Erfüllung von Gesetzesvorschriften erreichen kann, so wenig entscheidet die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften über den Bestand einer Liebesbeziehung zweier Menschen. Beides sind Geschenke der Gnade Gottes, beides entzieht sich letztlich der Beurteilung durch Menschen.

Gott hat für die Eheschließung keine Gesetzesvorschrift verordnet. Während er den Ehebruch in seinem ewigen Gesetz ausdrücklich verbietet, hat er die Regelung der Rechtmäßigkeit einer Ehe offensichtlich menschlicher Rechtsordnung überlassen. Diese aber ist begrenzt, sowohl inhaltlich als auch zeitlich. Rechtsauffassungen und -ordnungen sind abhängig von gesellschaftlichen Umständen und Notwendigkeiten und sie ändern sich. Zwischen den Geboten der Menschen und den Geboten Gottes ist sorgfältig zu unterscheiden, denn die menschlichen Gebote lassen sich u. U. auch so gestalten, dass sie den Willen Gottes ins Gegenteil verkehren.⁶¹

Die Begrenzung und Veränderlichkeit des menschlichen Rechts bedeutet keineswegs, dass die Gemeinde sich darüber hinwegsetzen kann. Die Ordnungsmacht von Menschen durch Gesetzgebung, Regierung und Rechtssprechung gilt ausdrücklich auch für die Gemeinde.⁶² Aber die Gemeinde muss ihre eigene Handlungsweise in bezug auf das geltende Recht oder die staatlichen Forderungen stets neu am ewigen Wort Gottes überprüfen.⁶³ Stimmen sie mit Gottes Wahrheit und Liebe überein? Dient die Praxis noch dem Wohl der Menschen so wie es der Gesinnung Jesu entspricht?

Die Begrenzung und Veränderlichkeit des menschlichen Rechts in Bezug auf die Eheschließung bedeutet auch, dass die Gemeinde einen Verstoß dagegen nicht gleich setzen darf mit der Übertretung eines ausdrücklichen Gebotes Gottes. Auch wenn gut begründet ist, warum die Gemeinde das Zusammenleben von Mann und Frau ohne rechtliche Grundlage nicht als Ehe anerkennen kann, so muss sie doch in Betracht ziehen, dass ggf. nur gegen eine von Menschen gemachte Ordnung verstoßen wird. Diese kann sich ändern und bedarf eventuell sogar der Änderung. Die Gemeinde hat immer die lebenserhaltenden Prinzipien des Wortes Gottes hoch zu halten, es ist aber nicht ihre Aufgabe Sitten, Gebräuche oder Landesgesetze zu verteidigen. Darum ist die Gemeinde hier zu größter Sorgfalt und Demut im Umgang mit Menschen aufgerufen. Sie kann nur gnädig, das heißt helfend, mit den betroffenen Menschen umgehen.

5.3. Veränderungen im Eherecht

Die Gestaltung des Rechts ist abhängig von der jeweiligen Gesellschaft. Die Bibel zeigt, dass es gerade im Blick auf das Eherecht erhebliche Veränderungen gegeben hat.

Eine Gesellschaft, in der Versorgung und Zukunft auf der Größe des Familienverbandes beruhen, brauchte andere Regelungen als das Staatswesen, in dem wir leben. Das alttestamentliche Gesetz zur Leviratsehe⁶⁴ erscheint uns heute fremd. In jener Zeit regelte es aber den lebenswichtigen Fortbestand der Sippe. Als Sara ihren Ehemann Abraham auffordert, mit ihrer Magd ein

⁶¹ Markus 7,6-13

⁶² Römer 13,1-7

⁶³ Apostelgeschichte 5,29

⁶⁴ 5.Mose 25,5-10; 1.Mose 38,8-10

Kind zu zeugen,⁶⁵ war das weder unmoralisch noch Ehebruch. Es entsprach der Sitte ihrer Zeit, wurde also als rechtens empfunden, denn es diente dem einen Ziel: der Sicherung des Lebens durch den Fortbestand der Sippe. Auch wenn die Ehe von Gott als Einehe von Mann und Frau geschaffen wurde⁶⁶, war im Alten Testament die Form der Polygamie, in der ein Mann mehr als eine Frau haben konnte, weitverbreitete Praxis. Sie wurde ausdrücklich durch das Gesetz toleriert.⁶⁷ Die Schwierigkeiten, die durch die Polygamie entstanden, werden nicht verschwiegen.⁶⁸ Trotzdem ließ Gott sich bei der Gesetzgebung für sein Volk auf die Sitten und Erfordernisse der Zeit ein. Es gab keine ausgesprochene Ablehnung der Polygamie. Im Neuen Testament ist das anders.⁶⁹

Ohne hier auf alle Gründe für die Änderungen eingehen zu können, stellen wir fest, es gab erhebliche Veränderungen im Eherecht. So wie im Volk Gottes damals, müssen heute von der Gemeinde Gottes Änderungen in Betracht gezogen werden, wenn die Lebensumstände dies erfordern. Zeiten der Veränderung bringen immer Unsicherheiten mit sich. Spannungen und Konflikte sind dann unvermeidlich.

Auch die rechtlichen Regelungen für die Eheschließung waren im Laufe der Geschichte vielen Änderungen unterworfen. In der biblischen Zeit wurde die Ehe durch die Väter bzw. Familien- oder Stammesoberhäupter geschlossen. Sie verfügten entsprechend der damaligen Sitte über zivilrechtliche Vollmacht. Im Judentum bedurfte es der durch zwei Zeugen repräsentierten Öffentlichkeit um eine Ehe zu schließen.⁷⁰ Im rabbinischen Judentum übernahm der Geistliche, der Rabbi, diese Funktion. Dem entsprechend wurden in der christlichen Kirche die Ehen vor Zeugen vom Priester (=Presbyter, Bischof, Pastor)⁷¹ gesegnet und damit rechtsgültig getraut.⁷² Im Mittelalter unterschied man zwischen einer Trauhandlung vor und in der Kirche.⁷³ Die kirchliche Trauung durch Ortsgeistliche ist seit dem 15./16. Jahrhundert in Kirchenbüchern dokumentiert.⁷⁴ Eine kirchenrechtlich geregelte rechtsverbindliche kirchliche Trauung gibt es in unseren Breiten erst seit 1563.⁷⁵

In Zeiten der Veränderung entstehen neue Freiräume. Ändern sich Sitten, Gebräuche und Rechtsempfinden, so setzt sich in der Regel zunächst die Tendenz durch, die Auflösung bisher

⁶⁵ 1.Mose 16,1-3; siehe auch 25,1-6;

⁶⁶ 1.Mose 1,27; 2,18.21-25; auch die Stellen, in denen im AT die Ehe gepriesen wird, geben keinen Hinweis auf eine Mehrehe, z.B. Psalm 128,3; Sprüche 31,10-31; Prediger 9,9

⁶⁷ 3.Mose 18,18; 5.Mose 21,15-17

⁶⁸ 1.Mose 16; 21, 9-11; 29 und 30; 1.Samuel 1; 2.Samuel 11,13; 1.Könige 11,1-8

⁶⁹ Matthäus 19,4,5; 1.Korinther 7,2; 1.Timotheus 3,2; Titus 1,6

⁷⁰ Zeev W. Falk, TRE, a.a.O., Abschnitt III, Judentum, Seite 314

⁷¹ Crouzel, Henri, TRE, a.a.O. Abschnitt V, Alte Kirche, Seite 326

⁷² Der Ausdruck Trauung geht auf das germanisch-deutsche Recht zurück. Nach diesem wurde die Braut von ihrem Vormund dem Bräutigam »anvertraut«, der damit die Munt (»Vormundschaft«) über sie erhielt. Als Gegenleistung war ein Lohngeld des Bräutigams üblich, das er oft in Form eines Ringes gab (Trauring). Neben der Übertragung der Munt und der Leistung des Brautgeldes (Wittum) gehörte die »Heimführung« der Braut ins Haus des Bräutigams, sowie bis in die Neuzeit das öffentliche, z.T. symbolische Beilager, zur rechtserheblichen Trauung. Quelle: Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001

⁷³ Brink, Leendert, TRE, a.a.O., Abschnitt VI, Mittelalter, Seite 330; Kurt D. Schmidt, neuere Arbeiten zur Geschichte der Eheschließung, Seite 63ff in Hans A.D. Dombois und Friedr. K. Schumann (Hrsg.) Weltliche und kirchliche Eheschließung, Gladbeck, 1953; Martin Luther, Traubüchlein, 1529; Schild, Maurice E., TRE, a.a.O. Abschnitt VII, Reformationszeit, Seite 339

⁷⁴ Der Brockhaus, Kirchliche Trauung, Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001

⁷⁵ Konzil von Trient, Dekret „Tametsi“. Gleichzeitig wurde in einigen evangelischen Ländern, wie z.B. in der Kurpfalz, die Eheschließung vor dem Geistlichen verbindlich gemacht und zur Formpflicht erhoben. Quelle: Prof. Dr. Slenczka, Reinhard, Erlangen, Meine Ehe vor Gott – in Freiheit und Gottes Geboten, CVJM Kasseler Hefte S13, 1981; Brink, Leendert, a.a.O.;

allgemein akzeptierter Normen egoistisch und rechtlos zum eigenen Vorteil zu Lasten der Schwächeren zu nützen. „Ehen ohne Trauschein“ sind durchaus nicht nur eine Erscheinung unserer Zeit. Im 14. Jahrhundert hatten standesrechtliche Eheverbote und die zunehmende Leibeigenschaft zur Folge, dass viele Menschen nicht mehr heiraten konnten. Der Leihherr konnte über jeden Einzelnen nach seiner Willkür verfügen, so war es häufig unmöglich eine lebenslangen Partnerschaft einzugehen. Das Zusammenleben von Mann und Frau beruhte nur noch auf der gegenseitigen Vereinbarung und wurde nicht mehr durch einen öffentlichen Konsens gesichert. Zerbrach eine solche Beziehung, so ging es zu Lasten der Schwächsten. Ein Beispiel: Im Jahre 1349 gab es in der Stadt Augsburg 111 Klagen wegen Verlassens des Ehepartners. Doch in 80 dieser Fälle konnte der verlassene Partner nicht nachweisen, dass überhaupt eine Ehe bestand.⁷⁶ Das Leid der verlassenen Frauen und Kinder war unbeschreiblich.

So wie im Alten Testament im Namen Gottes Gesetze zum Schutz des Schwachen erlassen wurden, die nicht dem vollen Ideal des göttlichen Menschbildes entsprachen, so muss die Gesellschaft das Elend der Benachteiligten durch Gesetzgebung regeln. Es ist biblisch-theologisch begründet, dass die Gemeinde eine solche Gesetzgebung respektiert und selbst dann gelten lässt, wenn sie nicht dem Ideal entspricht, auf das Jesus hinweist.

Die zunehmende Säkularisierung der Neuzeit erforderte neue Änderungen im Eherecht. Durch die Zivilstandsgesetzgebung im Deutschen Reich wurde die Eheschließung 1875 Sache des Staates.⁷⁷ Zuständig wurde das Standesamt. Die kirchliche Trauung verlor ihre rechtsbindende Wirkung.

Die zivilrechtliche Eheschließung ist heute in den Bundesrepubliken Deutschland, Österreich und in der Schweiz (auch in vielen anderen Ländern) gesetzlich vorgeschrieben.⁷⁸ Eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften werden in diesen Ländern dadurch unterschieden, ob sie vor dem Standesamt geschlossen wurden oder nicht. Ob eine Lebensgemeinschaft von Mann und Frau als Ehe gilt, wird auch für die Gemeinde durch das Recht des Landes bestimmt.

Aber das Standesamt ist kein Gesetz Gottes. Gäbe es heute oder in Zukunft andere Wege, der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau eine rechtsverbindliche Grundlage nach dem biblischen Bild der Ehe zu geben, so dürfte die Gemeinde nicht auf der Eheschließung vor dem Standesamt bestehen.

⁷⁶ Slenczka, Reinhard, a.a.O. Seite 12f

⁷⁷ In Preußen schon 1874. Diese Gesetze wurden vor dem Hintergrund des „Kulturkampfes“ beschlossen, in dem das neue Deutsche Reich unter dem preußischen Kanzler Otto von Bismarck den Einfluss der Römisch-Katholischen Kirche einzudämmen versuchte. Die obligatorische Zivilehe beendete den Taufzwang vor der Eheschließung. Auch nicht kirchengebundene Personen konnten nun gleichberechtigt rechtsgültig heiraten.

⁷⁸ In *Deutschland* ist die Ehe als Rechtsinstitut durch das Grundgesetz (Artikel 6) geschützt. 1998 wurde das Eheschließungsrecht neu geordnet (BGB §§ 1303 und folgende). Eine gültige Ehe kann nur vor einem Standesbeamten bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Ehemittler geschlossen werden (obligatorische Zivilehe); die Eheschließung kann vor einem oder zwei Zeugen stattfinden, sofern die Eheschließenden das wünschen. Die kirchliche Trauung hat keine bürgerlich-rechtliche Wirkung und darf erst nach der standesamtlichen erfolgen. In *Österreich* wurde 1938 das deutsche Ehegesetz eingeführt und nach 1945 mit verschiedenen Änderungen beibehalten. Eine rechtsgültige Ehe kann nur durch den Standesbeamten geschlossen werden. Die Regelung des Eherechtes der *Schweiz* ist im Wesentlichen mit der des BGB vergleichbar. Auch hier kann eine rechtsgültige Ehe nur durch den Standesbeamten geschlossen werden. Quelle: Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001

6. Die Eheschließung im Verhältnis von Kirche und Staat

Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten war von Anfang an ein starker Verfechter der Trennung von Kirche und Staat, besonders in den USA.⁷⁹ Sie beruft sich dabei auf das Wort Jesu: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“⁸⁰

Einerseits wird die weltliche Regierung als von Gott gewollt gesehen. Alle Bürger sind ihrer Ordnung und ihrem Schutz unterstellt, unabhängig ob die Macht von Christen, Juden, Muslimen, Buddhisten oder Ungläubigen ausgeübt wird, auch unabhängig davon, ob sie als Demokratie, Monarchie, Oligarchie, Diktatur oder in anderer Form ausgeübt wird.⁸¹ Die Autorität der weltlichen Ordnung bezieht sich auf die zeitlichen, diesseitigen Dinge. Sie hat das Zusammenleben der Menschen zu regeln. Dafür muss sie mit legislativer, exekutiver und juristischer Macht ausgestattet sein. Sie ist von der Gemeinde zu respektieren und in die Fürbitte einzubeziehen.⁸²

Andererseits wurde die Gemeinde mit eigener geistlicher Autorität ausgestattet. Christus hat die Autorität der Gemeinde sehr deutlich von der weltlichen und zeitlichen Macht unterschieden.⁸³ Die Autorität der Gemeinde betrifft das geistliche Leben und das Gewissen des Menschen. Sie gründet sich auf die von Gott in seinem Wort gegebene Gesinnung und Wertordnung und hat diese deutlich zu machen für das Leben hier und das zukünftige Leben, das Gott verheißen hat.

Die Geschichte ist voller Beispiele, dass die Kirche sich auch die politische Macht anmaßte oder der Staat die Kirche für seine Zwecke missbrauchte. Folgen waren immer Unfreiheit, Unterdrückung und Verfolgung. Aus diesem Grund glauben Siebenten-Tags-Adventisten, dass die unterschiedlichen Ziele der weltlichen und geistlichen Macht am besten erreicht werden können, wenn keine der anderen unterworfen ist und keine in die Angelegenheiten der anderen eingreift.

Die Eheschließung ist von ihren konstituierenden Elementen her sowohl Sache der geistlichen als auch der weltlichen Macht. Einerseits ist die Ehe Stiftung Gottes und unter den Schutz des göttlichen Gebotes gestellt. Ihr Gelingen gründet sich auf die Gnadengaben Gottes, auf Vertrauen, Vergebung und Liebe. Sie ist daher Sache der Kirche, denn das Ehepaar braucht den Zuspruch aus dem Wort Gottes sowie Segen und Fürbitte durch die Gemeinde. Andererseits ist die Ehe ein Rechtsbund, der durch den weltlichen Rechtsträger besiegelt wird und der Rechtsprechung staatlicher Organe unterworfen ist. Da eine Ehe ohne Rechtsverbindlichkeit von der Bibel her gesehen keine Ehe ist, wird die rechtsgültige Eheschließung durch die weltliche Macht auch im Sinne der Bibel erforderlich.

Weil Adventisten die Trennung von Kirche und Staat vertreten, erkennen sie die Unterscheidung zwischen rechtsgültiger und kirchlicher Trauung an und führen sie dort, wo es erforderlich ist, getrennt durch. Wo der Gesetzgeber den Kirchen die rechtsgültige Eheschließung übertragen hat, nehmen sie dieses Recht wahr. Wo vorgeschrieben wird, dass eine zivilrechtliche Eheschließung über die Rechtsgültigkeit der Ehe entscheidet, ist diese anzuerkennen, selbst dann, wenn keine kirchliche Trauung folgte, denn Gesetzgebung und Rechtsprechung sind Sache der weltlichen Macht und nicht der Kirche.

⁷⁹ Seventh-day-Adventist Reference Series, Encyclopedia, Hagerstone MD, USA, 1995, Church and State

⁸⁰ Matthäus 22,21

⁸¹ als Paulus den Römern (13,1-4) schrieb, die Obrigkeit sei von “Gott verordnet”, herrschte in Rom Kaiser Nero!

⁸² Römer 13,1-4, 1.Petrus, 2,13-17; 1.Timotheus 2,1-3; Titus 3,1.2

⁸³ Matthäus 18,17.18; Johannes 18,36

Die Anerkennung der Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Macht bedeutet aber nicht, dass ihre Werte und Normen als gleichwertig zu betrachten sind. Kommt es zu einem Konflikt zwischen ihnen, so hat der Gehorsam gegenüber Gott und die Ausrichtung des Gewissens an seinem Wort und Geist immer die höhere Priorität.⁸⁴ Wenn die staatliche Gesetzgebung eheliche oder eheähnliche Verbindungen zulässt, die eindeutig gegen das Wort Gottes verstoßen, so hat die Gemeinde das nicht nur deutlich zu machen, sie kann ihr auch nicht Folge leisten. Wenn die staatlichen Regelungen zur Eheschließung mit Auflagen oder Auswirkungen verbunden wären, die mit dem Wort und Geist Gottes nicht zu vereinbaren sind, so müsste die Gemeinde nach Wegen suchen, die es ihr erlauben, Gott treu zu bleiben.

7. Nichtehele Lebenspartnerschaften

Die starken Veränderungen, denen unsere Gesellschaft unterworfen ist, betreffen auch die Ehe. Bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts stießen „Ehen“ ohne Trauschein“ als „wilde Ehen“ auf weitgehende gesellschaftliche Ablehnung. Heute sind nichteheliche Lebenspartnerschaften allgemein üblich und gesellschaftlich akzeptiert. Paare, die nicht schon vor ihrer Hochzeit zusammen leben, scheinen bereits die Minderheit zu sein. Viele Paare heiraten erst, wenn Kinder da sind, um ihnen geregelte rechtliche Verhältnisse zu bieten. Andere Paare heiraten gar nicht mehr.

7.1. Gesellschaftliche Ursachen

Was hat diese Veränderungen bewirkt? Zu den Ursachen zählen: wirtschaftliche Unabhängigkeit der Partner, die verlässlicheren Möglichkeiten zur Schwangerschaftsverhütung und die Abkehr von Wertvorstellungen, die durch Kirche und Religion geprägt wurden.

Über Jahrhunderte war die Haus- und Hofgemeinschaft die lebenssichernde Zelle in der Gesellschaft. Das gilt auch für die biblische Zeit. Dabei gab es eine klare Rollenverteilung. Diese Basis des Lebens wurde nach außen durch den Mann vertreten und verteidigt, nach innen durch die Frau erhalten. Mann und Frau waren wirtschaftlich und sozial aufeinander angewiesen.⁸⁵ Der Erhalt dieser Wertegemeinschaft war ausschlaggebend bei der Wahl des Ehepartners, nicht die individuelle Zuneigung. Die wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit voneinander ging im Konfliktfall zwar häufig zu Lasten der Frau. Sie genoss aber auch eine besondere Wertschätzung als Mutter, denn die zukünftige Sicherung dieser Wertegemeinschaft hing unmittelbar von der Kinderzahl ab.

In der Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft, im modernen Staat mit seinen Sozial- und Rechtssystemen hat die Haus- und Hofgemeinschaft diese Bedeutung verloren. Zum ersten Mal in der Geschichte können Mann und Frau im allgemeinen wirtschaftlich unabhängig voneinander, rechtlich eigenständig leben. Auch die Sicherung der Zukunft hängt, individuell gesehen, nicht mehr von den eigenen Kindern ab. Die verlässlicheren Methoden zur Schwangerschaftsverhütung ermöglichen nicht nur eine sinnvolle Familienplanung, sondern sie bieten auch die Freiheit sexuelle Beziehungen einzugehen ohne Kinder zu wollen. Damit bestehen wesentliche Faktoren für die Gründung und den Zusammenhalt einer Ehe nicht mehr. Dazu kommt, dass durch die Säkularisierung der tiefere Sinn der Ehe⁸⁶ keinen Glauben mehr findet. Die Ehe wird nicht mehr als von Gott gegebene Lebensgemeinschaft gesehen, in der gemeinsam Liebe, Treue, Vergebung und Opfer gelernt und gelebt werden. So gibt es kaum noch Gründe, die Schwierigkeiten in einer Ehe gemeinsam zu lösen um ihren Bestand zu sichern. Folglich sind die Schei-

⁸⁴ Apostelgeschichte 5,29; Daniel 3,17.18

⁸⁵ Die Bedeutung der Frau für diese Wertegemeinschaft wird in der Bibel gelobt: Psalm 128,3; Sprüche 18,22; 19,14; 31,10ff;

⁸⁶ siehe Seite 5

dungen erheblich angestiegen.⁸⁷ Da jede Scheidung ein Rechtsverfahren mit beträchtlichen Schwierigkeiten und Kosten ist, kann es nicht verwundern, dass viele Menschen dies von vornherein vermeiden wollen. Darum haben Lebenspartnerschaften ohne zivilrechtliche Eheschließung drastisch zugenommen.⁸⁸

7.2. Differenzierung und Bewertung

Die Zunahme der nichtehelichen Verbindungen von Mann und Frau ist eine zwangsläufige Folge gesellschaftlicher Veränderungen. Paare, die heute vorerst keine oder gar keine zivilrechtliche Ehe schließen, machen für sich ernstzunehmende Gründe geltend. Auch wenn dies der Gemeinde Jesu nicht gefällt, kann sie sich dem nicht entziehen. Sie darf das nicht einfach moralisch verurteilen. Sie darf aber auch nicht die Augen davor verschließen und der Entwicklung schweigend ihren Lauf lassen. Die Gemeinde kann das, was Gott den Menschen mit der Ehe geschenkt hat, nicht preisgeben, denn es dient dem Wohl der Menschen. Sie hat aber auch in Betracht zu ziehen, dass Gott uns in seinem Wort lehrt, wie sehr er sich auf die gesellschaftlichen Erfordernisse und Entwicklungen eingelassen hat, um Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen zu mildern. Das wird besonders an den Schilderungen von Eheverhältnissen im Alten Testament deutlich. Darum muss die Gemeinde die Folgen dieser Veränderungen genau abwägen und die Lebensumstände und Beweggründe der Menschen berücksichtigen, damit sie ihren Gliedern helfen kann Entscheidungen zu treffen, die im Sinne Jesu sind.

Obwohl die Zunahme nicht zivilrechtlich geschlossener Lebensgemeinschaften aus gesellschaftlichen Ursachen erklärt werden kann, unterscheiden sich die individuellen Gründe, warum Menschen eine solche Verbindung eingehen, doch beträchtlich. Hier muss genauer differenziert werden. Dazu ist zwischen drei unterschiedlichen nichtehelichen Partnerschaftsverhältnissen zu unterscheiden: 1. der Lebensabschnittspartnerschaft, 2. der Ehe auf Probe und 3. der eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Der Begriff der „eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ wird hier enger gefasst als er im allgemeinen Sprachgebrauch verwandt wird⁸⁹. Er wird gebraucht für Paare, die ihr Verhältnis wie die Ehe auf Dauer und Treue angelegt sehen, aber doch keine zivilrechtliche Ehe schließen.

7.3. Die Lebensabschnittspartnerschaft

Wirtschaftliche Unabhängigkeit und individuelle Freiheit von Mann und Frau haben in der postmodernen Gesellschaft zu einem Lebensgefühl geführt, durch das sich jeder selbst als Architekt seines persönlichen Lebensentwurfes sieht. Mann und Frau brauchen sich zwar noch gegenseitig, aber das soll nur noch in so weit gelten, wie es den eigenen Vorstellungen und augenblicklichen Bedürfnissen entspricht. „Living apart together“ ist das Fachwort der Soziologen für die moderne Beziehungskiste. Einander nah und doch nicht zusammen, inniglich getrennt. Der Trend geht zur „Ehe light“.⁹⁰ Partnerschaften werden von vornherein nicht als auf Dauer angelegt, sondern als Zweckgemeinschaft, solange es gut geht.⁹¹ Darum werden die rechtlichen Verpflichtungen, die zur Ehe gehören, nicht übernommen. So entstehen „Lebensabschnittspartnerschaften“.

⁸⁷ Scheidungen in Deutschland: 1960: 73 418, 2001: 197 498. Quelle: Statistisches Bundesamt, August 2003

⁸⁸ Sie haben sich innerhalb der letzten dreißig Jahren verzehnfacht. Quelle: Der Spiegel, 43/1996

⁸⁹ In der Rechtsprechung bezeichnet dieser Begriff auch andere nichteheliche Lebensgemeinschaften. Paare, die nur wegen Nachteilen in der Rentenversorgung nicht heiraten, gehören zwar dazu, sind aber eher eine untypische Untergruppe und waren nicht im Blickfeld des Bundesverfassungsgerichtes, als es den Beschluss über die eheähnlichen Lebensgemeinschaften fasste (siehe Seite 25).

⁹⁰ Der Spiegel 43/1996

⁹¹ Diese Einstellung gibt es allerdings nicht nur bei „Ehen ohne Trauschein“, sie kann auch durch wiederholte Heirat, Scheidung und Wiederheirat gelebt werden.

Es wäre ungerecht, wollte man jede dieser Verbindungen von vornherein und pauschal als unmoralisch verurteilen. Es gibt dabei durchaus so etwas wie eine „neue Moral“. Danach werden auch in einer solchen Beziehung gegenseitiges Einverständnis, Ehrlichkeit im Umgang miteinander, Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des anderen und Interessenausgleich mit fairer Lastenteilung vorausgesetzt und erwartet. In der Praxis sieht das leider oft anders aus. Das gilt allerdings auch für rechtsverbindlich geschlossene Ehen. Nur hilft bei der Ehe im Konfliktfall die Rechtsordnung, während es bei der „neuen Moral“ eine nicht erzwingbare, vom Wohlverhalten des Partners abhängige Angelegenheit bleibt und meist zu Lasten des Schwächeren ausgeht.

Eine Lebensabschnittspartnerschaft, also eine Beziehung von Mann und Frau, die nicht als Gemeinschaft für das Leben, sondern ohne Verbindlichkeit und nur auf Zeit eingegangen wird, ist nach dem biblischen Befund unvereinbar mit dem, was Gott die Menschen in der Ehe erleben lassen will.

Als die Jünger hörten, dass Jesus jede Auflösung der Ehe kategorisch ablehnte, reagierten sie mit den Worten: „Wenn es zwischen Mann und Frau so steht, sollte man lieber gar nicht heiraten!“⁹² Eine verständliche und durchaus moderne Reaktion. Es ist eben menschlich, das Angenehme zu wollen, ohne das Schwierige dazu zu bekommen. Jesus antwortete darauf mit der selben Radikalität, mit der er sich zuvor gegen den Ehebruch einsetzte.⁹³ Als einzige legitime Alternative zur Ehe verweist Jesus auf die Ehelosigkeit im Sinne des Zölibats.⁹⁴ Etwas rätselhaft, in der Art der Gleichnisworte, sagt er sinngemäß: Diese Ehelosigkeit gibt es zwar, aus unterschiedlichen Gründen, aber nicht jeder ist dazu fähig. Nicht jeder Mann kann ein Leben ohne Frau führen. Auch nicht jede Frau kann ein Leben ohne Mann führen. Denn schließlich ist der Mensch von Gott als Mann und Frau geschaffen. Sie sind einander Ergänzung und Hilfe.⁹⁵ In dem Vorschlag: „dann lieber gar nicht erst heiraten!“, sieht Jesus für seine Jünger keinen allgemeinen Ausweg aus den Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Mann und Frau, weil dieser Weg, soll er richtig gegangen werden, nur wenigen Menschen möglich ist. Gerade weil Gott die Menschen vor den verletzenden Folgen unverbindlicher Verhältnisse schützen möchte, „soll jeder seine eigene Frau haben und jede Frau ihren eigenen Mann“⁹⁶.

Es mag erschreckend klingen, aber Jesus und die ganze die Bibel kennen nur zwei Alternativen, in denen die Beziehung Mann und Frau gelebt wird: Entweder sie führt in die Ehe oder sie ist Hurerei. Unter Hurerei (Unzucht) versteht die Bibel nicht nur die Prostitution, also die Hingabe des eigenen Körpers für sexuelle Zwecke gegen Bezahlung, sondern jedes ungeregelte, unrechtmäßige geschlechtliche Verhalten.

Im Alten Testament lässt die Gleichsetzung der Verben „huren“ mit „entweihen“ und „sich unreinigen“ mit „ehebrechen“ keinen Zweifel an der ethischen Einordnung.⁹⁷ Die Berichte zei-

⁹² Matthäus 19,10 nach Gute Nachricht

⁹³ siehe dazu: Lothar Wilhelm, „...das soll der Mensch nicht scheiden“? „Glauben heute“, Advent-Verlag Lüneburg 1999, auch in Andreas Bochmann, Klaus v. Treeck (Hg.) Ehescheidung und Wiederheirat, Friedensau, 2000

⁹⁴ Matthäus 19,11.12; dass der hier gebrauchte Begriff „eunouchoi“ (Eunuche) „Verschnittene“ (Luther), nicht im engen Sinne von zeugungsunfähig zu verstehen ist, zeigen der vorangehende Vers 10 und die dritte Gruppe in Vers 12: „Die sich selbst dazu gemacht haben um des Himmelreichs willen“ haben sich ja nicht kastriert, sondern „verzichten auf die Ehe, um Gott besser dienen zu können“ (Hoffnung für alle). Siehe dazu Wolfgang Schrage, a.a.O., Seite 81

⁹⁵ 1.Mose 2,18 „ich will ihm eine Hilfe schaffen als sein Gegenüber (d.h. die zu ihm passt)“ Anmerkung Lutherbibel 1985

⁹⁶ 1.Korinther 7,2

⁹⁷ Hebr. „zanah“ mit „halal“ (3.Mose 19,29; 21,9) und „tama“ (Psalm 106,39; Hesekiel 20,30; 23,30; Hosea 5,3, mit „na’ap“ (Jeremia 13,27; Hosea 4,13f) Das große Bibellexikon, R.Brockhaus, Wuppertal 1987

gen, dass die Hurerei zur Zeit des Alten Testaments zwar weit verbreitet,⁹⁸ aber eindeutig ein Verstoß gegen den Willen Gottes war und unter Strafe gestellt wurde.⁹⁹ Zur neutestamentlichen Zeit ist die Situation nicht anders¹⁰⁰ und die Ablehnung genauso eindeutig.¹⁰¹

So wie die Bibel der Ehe eine tiefere, wesentlichere Bedeutung verleiht, so tut sie das auch mit der Perversion der Ehe durch die Hurerei. Sie steht für die Verweigerung oder den Bruch der Lebensgemeinschaft mit Gott. Leben mit Gott ist nur in der vorbehaltlosen und ungeteilten Hingabe an Gott möglich.¹⁰² Wer nach seinen eigenen Vorstellungen fromm sein möchte, bricht mit Gott. Er muss sich seinen eigenen Gott machen, er wird zum Götzendiener. Wer Gott nur will, um seinen Vorteil zu haben, begeht Hurerei (Prostitution!) und hat keinen Anteil am Reich Gottes.¹⁰³ Wer sich von der Stimme des Widersachers Gottes verführen lässt und den Maßstäben dieser Welt folgt, wer sich von der Macht „Babylons“ berauschen lässt und sich mit ihr verbündet, ist der Hure verfallen und unter dem Urteil Gottes.¹⁰⁴ Hier geht es nicht um moralische Enttötung oder Verdammung, sondern darum, ob die Gemeinde Gottes die „Braut“ ist, die erwählt wurde, ob sie die Liebe Gottes annimmt und erwidert oder nicht. Diese Liebe gibt es nicht ohne Vertrauen und Treue.

Diese tiefere Bedeutung hat Konsequenzen für die Lebensführung der Nachfolger Jesu. Was für die Gemeinschaft mit Gott gilt, betrifft nach seinem Plan auch das Verhältnis von Mann und Frau. Darum muss die Gemeinde die Lebensabschnittspartnerschaft ablehnen, denn sie verweigert prinzipiell die vorbehaltlose Annahme des anderen. Was auch immer im Einzelnen als Gründe geltend gemacht werden, letztlich wird das Ja zum anderen eingeschränkt. Das Eigeninteresse oder die Befürchtungen wiegen schwerer als die Liebe zum anderen. Entweder wird die Bindung gescheut, weil andere, mehr versprechendere Beziehungen in Zukunft nicht verbaut werden sollen - damit wird der Partner nicht tatsächlich angenommen. Oder die Sorge, es könnte ja doch nicht klappen, ist zu mächtig - damit wird dem Partner nicht wirklich vertraut. Eine solche Partnerschaft verspricht zwar die Verwirklichung individueller Ansprüche und die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse. Aber genau das ist verführerisch, denn es verstellt den Weg zur Erfahrung der Liebe, die Gott mit der Ehe schenken will. Die wichtigsten Voraussetzungen zum Gelingen fehlen: das uneingeschränkte Ja zum anderen, das Vertrauen und die Treue. Darum kann eine Partnerschaft, die individuelle Unabhängigkeit verlangt, genauso wenig zur Erfüllung echter Liebe führen wie die Prostitution. In diesem Sinne ist Karl Barth zuzustimmen, wenn er schreibt: „Koitus ohne Koexistenz ist eine dämonische Angelegenheit“.¹⁰⁵

7.4. Die Ehe auf Probe

Zu unterscheiden von der „Lebensabschnittspartnerschaft“, die von vornherein nur als befristete Verbindung gedacht ist (solange es gut geht!), ist die „Ehe auf Probe“. Bei ihr wird die Ehe als Gemeinschaft für das Leben nicht abgelehnt, auch nicht die zivilrechtliche Eheschließung. Sie nennt die Ehe sogar ausdrücklich als Ziel. Die „Ehe auf Probe“ soll gewissermaßen ein Verfah-

⁹⁸ 1.Mose 38,15.24; 5.Mose 22,21.22; Richter 19,2; Sprüche 5,1-6; 7,10; Eine besondere Form war die mit den Fruchtbarkeitskulten der heidnischen Umgebung verbundene Tempelprostitution (1.Könige 14,24; 15,12; 22,47; 2.Könige 23,7). Sie ist auch der Grund für die besonders scharfe Ablehnung. 3.Mose 20,5.6; 4.Mose 15,39; 25,1f; Psalm 106,39; Jeremia 2,24f; 3,1ff; Hesekiel 16,15ff; 23,1ff; Hosea 4,10ff;

⁹⁹ 1.Mose 38,24; 3.Mose 19,29; 20,6; 21,9; 5. Mose 21,22; Psalm 73,27;

¹⁰⁰ Matthäus 21,31f; Lukas 7,37; 15,30;

¹⁰¹ Matthäus 15,19; Markus 7,21; Apostelgeschichte 15,20.29; 21,25; 1.Korinther 6,18; 7,2; 10,8; 2.Korinther 12,21; Galater 5,19; Epheser 4,19; Kolosser 3,5; 1.Thessalonicher 4,3; Hebräer 13,4; Offenbarung 21,8; 22,15

¹⁰² 2.Mose 20,2-6; 34,14; 5.Mose 4,24; 6,4.5; Matthäus 22,37; Markus 10,29-34; Kolosser 3,1-3.17.23

¹⁰³ 1.Korinther 6,15-18

¹⁰⁴ Offenbarung 14,8-11; 17,2-6; 18,2-8; 19,2

¹⁰⁵ Karl Barth, Die kirchliche Dogmatik, Band III, Teil 4, 1967

ren bieten, auszusortieren was keine Chance auf Erfolg hat, damit am Ende eine Ehe geschlossen wird, die gelingt.

Die „Ehe auf Probe“ wird begründet mit der allgemeinen Erfahrung, dass heute viele Ehen scheitern, weil es viel weniger gesellschaftliche Kräfte gibt, die sie zusammenzuhalten. Früher konnte man sagen, wenn die äußeren Bedingen für Aufbau und Unterhalt einer Lebensgemeinschaft da sind und die Bereitschaft von Mann und Frau, die Aufgaben gemeinsam anzupacken, dann wird sich die Liebe schon einstellen. Häufig war das auch der Fall.¹⁰⁶ Das ist heute anders. Die künftigen Partner sind viel mehr darauf angewiesen zu fragen, ob das, was sie heute zusammenführt, für morgen ausreicht. Hält die anfängliche Zuneigung und Faszination? Wird aus der Verliebtheit eine Liebe, die trägt? Passen sie in ihrer Persönlichkeit zusammen? Ergänzen sie sich in ihrer Unterschiedlichkeit, ohne dass sich diese Unterschiede als unüberbrückbar erweisen? Haben sie genügend Gemeinsamkeiten, ohne dass diese zu tödender Langeweile werden? Wie bewährt sich die Verbindung unter der Belastung des Alltags? Die geschlechtliche Reife ist da. Sie kann heute auch ausgelebt werden, ohne dass sofort die Verantwortung für Kinder übernommen werden muss. Einerseits sind die Ausbildungszeiten erheblich länger geworden. Dadurch beginnt die berufliche Karriere, durch die eine Familie ernährt werden kann, viel später. Andererseits lösen sich viele junge Menschen früher aus dem Elternhaus und können häufig schon viel früher eine eigene Wohnung beziehen. Alle diese Faktoren tragen dazu bei, dass junge Menschen schon vor der entgeltigen Entscheidung für die Ehe zusammenzuziehen, um auszuprobieren, ob sie für das gemeinsame Leben zusammenpassen.

Selbstverständlich muss die Frage „Passen wir zusammen für den gemeinsamen Lebensweg?“ heute intensiver gestellt und anders geprüft werden als früher. Das gilt auch für Menschen, die sich am Liebesgebot der Bibel orientieren, denn eine unreife oder leichtfertige Bindung wäre lieblos gegenüber dem künftigen Lebenspartner und sich selbst. Es ist unverantwortlich sich dem anderen anzuvertrauen, ohne ihm vertrauen zu können. Vertrauen bedarf der Vertrauenswürdigkeit und die beruht auf der Kenntnis des anderen. Ausreichend Zeit und gemeinsame Erlebnisse zum persönlichen Kennenlernen sind unverzichtbar. Auch heute brauchen Paare eine Verlobungszeit, in der sie bereits ja zu einander sagen, sich aber noch einen Vorbehalt einräumen, damit sie sich kennenlernen können, ohne dabei so weit zu gehen, dass eine Auflösung bleibende Schäden zurücklässt. Erst dann kann die Ehe geschlossen werden. Dann muss sie aber mit einem vorbehaltlosen Ja zu einander begonnen werden, denn das Gelingen der Ehe beruht letztlich auf Vertrauen und Liebe, und nicht auf einer sicheren Kenntnis. Welcher Mann könnte selbst nach vierzig Jahren Ehe sagen, dass er seine Frau wirklich kennt?

Die Frage, um die es hier geht, lautet: „Lässt sich die Ehe probieren?“ Wer sich am biblischen Bild der Ehe orientiert, muss ernsthaft fragen: Kann es eine Probezeit *innerhalb* der Ehe geben, wenn sie die Einheit zweier Menschen ist, die sich in Liebe für das ganze Leben verbinden? Die Liebe umfasst den ganzen Menschen, mit Geist, Seele und Körper. Gerade weil sie fehlerhafte Menschen verbindet, braucht Liebe das Vertrauen, dass sie auch Schwächen und Krisen ertragen und überstehen kann. Sie braucht die Geborgenheit, in der sie wachsen und sich entwickeln kann. Dazu bedarf es der Verlässlichkeit, die durch das Bündnis dokumentiert wird. Wenn sich zwei wirklich lieben, zusammenziehen und vorbehaltlos zu einander sagen: „Ja, unsere Liebe soll halten!“ ist das dann noch ein Test? Oder ist das nicht eigentlich schon Ehe? Wenn diese Liebe zerbricht, so ist das immer schmerzlich, mit oder ohne Trauschein. Worin liegt dann der Unterschied, wenn eine Ehe „auf Probe“, also ohne Bindung, vereinbart wird? In dem Vorbehalt „Wir probieren nur“ kommt zum Ausdruck, dass entweder der Glaube oder die Bereitschaft fehlen, die Liebe über die Krise hinaus zu erhalten. Dieser Vorbehalt verhindert das Wachsen der

¹⁰⁶ 1.Mose 24,1-67

Liebe. Er überfordert sie. Er kann ihr Tod sein. „Ehe auf Probe“ kann nur in guten Tagen funktionieren. Kommt die Krise, wird einer der Beiden vom ausdrücklich vereinbarten Recht des Ausstiegs Gebrauch machen und der andere bleibt verletzt zurück.

Nach der Bibel braucht auch die Geschlechtsbeziehung den ganzheitlichen Vollzug der Ehe.¹⁰⁷ Nur wer die ganze Liebe will, d.h. den anderen als ganzen Menschen liebt, kann wirklich lieben. Sexualität nur als Lust oder Begierde wird zur Gefahr. Sie zerstört die Liebe und verletzt den Menschen.¹⁰⁸ Hier stoßen wir wieder auf die Tatsache, dass die Bibel im Prinzip nur zwei Alternativen kennt für das sexuelle Verhältnis von Mann und Frau: Die Ehe und die Hurerei. Dabei wird deutlich, dass damit nicht eine ideale Überhöhung der Ehe oder eine moralisierende Beschimpfung der Unzucht gemeint ist, sondern der Weg zum Leben, den Jesus uns weist.¹⁰⁹ Es geht um die Liebe, die von Gott kommt: Wächst sie und hält sie? Oder erweist sich alles nur als befristeter Lustgewinn, der Enttäuschung, Ausbeutung, Einsamkeit und Schuld nach sich zieht?

Es gibt ausreichend Grund für die Annahme, dass es für ein Paar viel schwerer ist, die personalen Eigenschaften (Geist und Seele) kennenzulernen, wenn sie sehr schnell von der sexuellen Beziehung überlagert werden. Untersuchungen zwischen 1965 und 1985 in den USA haben gezeigt, dass die Scheidungsrate bei Paaren, die vor ihrer Ehe schon sexuell verkehrten, signifikant höher war als unter denen, die ihre Ehe „jungfräulich“ begannen.¹¹⁰

Die Ehe auf Probe ist keine Lösung, mit der die Partnerschaftsprobleme dieser Zeit besser bewältigt werden können. Im günstigen Fall kann sie gelingen, dann aber weil die wesentliche Voraussetzung erfüllt ist, das vorbehaltlose Ja zum andern. Dann ist sie im Eigentlichen schon Ehe und kann auch formal geschlossen werden. Zu groß ist aber die Gefahr, dass die Unverbindlichkeit, die zur „Probe“ gehört, zur Grundhaltung wird und dadurch das Misslingen vorprogrammiert ist. Ehe auf Probe ist entweder eine Illusion oder doch der eventuell verborgene Versuch, nur einen Partner für den gegenwärtigen Lebensabschnitt zu bekommen.

7.5. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft

Die dritte Form der „Ehe ohne Trauschein“ ist als Ehegemeinschaft angelegt. Die Partner sagen vorbehaltlos Ja zu einander. Sie wollen ihr Leben in Liebe und Fürsorge für einander verbringen. Sie wollen oder können allerdings die Ehe nicht zivilrechtlich schließen, weil sie dadurch erhebliche Benachteiligungen in Kauf nehmen müssten. Vor sich selbst, vor Gott und der Gemeinde wollen sie nicht „wie“ ein Ehepaar zusammenleben, sondern „als“ Ehepaar gelten. Mit diesem Anliegen kommt das Paar in die Gemeinde und zum Prediger. Denn es weiß, dass es für die Lebensgemeinschaft den Segen Gottes braucht. Es möchte den gemeinsamen Lebensweg auch durch ein öffentliches Bekenntnis verbindlich machen. Damit erfüllt es die biblischen Voraussetzungen für die Ehe. Das Paar sieht sich nicht im Konflikt mit dem Willen Gottes, sondern mit der weltlichen Ordnung. Die ist von Menschen gemacht und keine ideale, gerechte Ordnung.

Der Grund für die Weigerung, die Ehe zivilrechtlich zu schließen, liegt meistens in Versorgungsschwierigkeiten, die sich durch die derzeitige Rechtslage als Folge von Tod und Wiederheirat ergeben. Dass Menschen nach dem Tod ihres ersten Ehepartners noch einmal heiraten wollen,

¹⁰⁷ 5.Mose 22,28f;

¹⁰⁸ 2.Samuel 13,1ff

¹⁰⁹ Johannes 10,7-13

¹¹⁰ Joan R. Kahn und Kathryn A. London, Premarital Sex and the Risk of Divorce, Journal of Marriage and Family, Nr. 53, November 1991, zitiert in Handbook of Seventh-day-Adventist Theology, a.a.O. Seite 736

hat nicht nur gute individuelle Gründe, es ist nach der Bibel ausdrücklich erlaubt¹¹¹ und wird unter Umständen sogar empfohlen.¹¹²

Nach der gegenwärtigen Rechtslage verliert ein Ehepartner nach der zivilrechtlichen Eheschließung die Rente, die er als Hinterbliebenenrente nach dem Tod des ersten Ehepartners bezog. Verfügt der neue Ehepartner nur über ein geringes Einkommen, so kann das zu finanziellen Verlusten führen, die nicht akzeptiert werden können, weil ein ihnen entsprechender Lebensstandard (Wohnung, Fahrzeug etc.) nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Selbst wenn das Paar bereit wäre, Einbußen in Kauf zu nehmen, könnte es sein, dass dieser Ehepartner dann, wenn sein neuer Ehepartner vor ihm stirbt, u.U. mit einer so niedrigen Hinterbliebenenrente zurückbleibt, dass er zum Sozialfall wird.¹¹³ Es kann als christlich verantwortlich gesehen werden, wenn Paare sich das nicht antun möchten.

Das Paar steht vor folgendem Dilemma: Wenn es die eine biblische Forderung nach Rechtsverbindlichkeit ihrer Lebensgemeinschaft auf die zur Zeit vorgeschriebene Weise erfüllt, verstößt es gegen eine andere biblische Forderung, nämlich der christlichen Fürsorgepflicht für einander zu genügen. Für diesen Konflikt ist nicht das Paar verantwortlich. Er ist gegeben, weil die weltliche Ordnung unvollkommen ist. Es ist möglich, dass der Staat Gesetze erlässt, die unvereinbar sind mit dem Evangelium.¹¹⁴ In diesem Fall wäre es sogar christlich geboten, sie nicht zu befolgen. Die Gemeinde darf ihre Glieder in solchen Auseinandersetzungen nicht allein lassen. Wo es zum Konflikt mit der weltlichen Ordnung kommt, müssen Auswege gesucht werden, die es erlauben den göttlichen Prinzipien treu zu bleiben. Hier hat die Gemeinde das Wort Gottes über das Gesetz der Menschen zu stellen.

Da nach der Bibel die geistliche und die weltliche Seite zur Eheschließung gehören, kann die Gemeinde nicht einfach die Augen verschließen, wenn Gemeindeglieder die weltliche Seite ignorieren. Wenn es aber möglich ist, Rechtsgültigkeit für die Verbindung von Mann und Frau zu erlangen, die den biblischen Anforderungen entspricht, und wenn auf diese Weise solche erheblichen Versorgungsnachteile abgewendet werden können, so hat die Gemeinde diesen Weg zu prüfen. Sie darf ihn nicht von vornherein ablehnen, nur weil er nicht der allgemeinen Norm für die Eheschließung entspricht. Nach geltendem Recht begründet das Standesamt die Eheschließung. Das Standesamt ist aber keine Forderung Gottes. Wenn die betroffenen Menschen in einer begründeten Ausnahmesituation einen anderen Weg wählen, um miteinander im Sinne der Ordnung Gottes leben zu wollen, darf die Gemeinde sich nicht sie nicht im Stich lassen oder denen gleichstellen, die keine wirkliche Bindung wollen.

8. Der Umgang mit den Problemen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Die Ehe ist zwar das intime Verhältnis zweier Menschen, deren Privatsphäre geschützt werden muss. Das hat auch die Gemeinde zu respektieren. Als Institution ist die Ehe aber keine Privatsache. Der Gemeinde darf es darum nicht gleichgültig sein, wenn die Ehe gefährdet wird. Die Gemeindeordnung fordert Prediger und Gemeinde auf, ein Paar, das in einer eheähnlichen Lebens- oder Wohngemeinschaft lebt, seelsorgerlich zu beraten und zu ermutigen, seine Lebensverhält-

¹¹¹ Römer 7,2f

¹¹² 1.Timotheus 5,14

¹¹³ Das könnte dann der Fall sein, wenn der Hinterbliebene sich den Hinterbliebenenanspruch vor der zweiten Heirat auszahlen ließ, was nach § 107 SGB 6 (nur 24-facher Monatsbeitrag!) möglich ist. Ohne diese Auszahlung lebt der erste Hinterbliebenenanspruch nach dem Tod des zweiten Ehegatten oder nach Scheidung wieder auf. (§ 46 Absatz 3 SGB 6) Der Betroffene hat also kaum wirtschaftliche Nachteile.

¹¹⁴ Beispiel: Im Nationalsozialismus waren in Deutschland Ehen mit Menschen jüdischer Abstammung nicht erlaubt, selbst dann nicht, wenn beide Ehepartner deutsche Nationalität und christliche Religionszugehörigkeit hatten.

nisse im Sinne der biblischen Grundsätze zu ordnen¹¹⁵. Gespräche darüber können nur Erfolg haben, wenn sie mit äußerster Sensibilität geführt werden. Verständnis, Geduld und Ausdauer sind gefragt. Ohne sorgfältiges Hören und persönliche Wertschätzung kann kein Einsehen entstehen. Die unterschiedlichen Umstände und Beweggründe müssen beachtet und gewürdigt werden.

9. Hinweise zur Lebensabschnittspartnerschaften

Was ist zu beachten, wenn Gemeindeglieder oder Menschen im Umfeld der Gemeinde darauf angesprochen werden sollen, weil sie zusammen leben ohne verheiratet zu sein und auch keine Absicht erkennbar wird, ihre Beziehung verbindlich zu machen?

Es ist biblisch begründet, wenn die Siebenten-Tags-Adventisten das Zusammenleben eines Paares ohne rechtsgültige Eheschließung nicht als gültige Ehe anerkennen. Doch damit ist wenig erreicht, wenn die Gründe und die Zusammenhänge nicht verstanden werden.

Menschen, die heute zusammenziehen ohne eine Ehe zu schließen, tun das unter dem allgemeinen gesellschaftlichen Einfluss. Wer dieses Problem mit ihnen ansprechen will, wird kaum Gehör finden, wenn er nicht berücksichtigt, dass ebenso allgemein die Meinung vertreten wird: Das ist eine Privatsache. Was wir tun, geht nur uns und sonst niemand etwas an! Schon gar nicht die Kirche mit ihren verstaubten Moralvorstellungen! Darum kann ein solches Gespräch nicht zum Ziel führen, wenn nicht zuvor eine persönliche Beziehung hergestellt wird, durch die ein gewisses Maß an persönlicher Wertschätzung entsteht.

Im Gespräch darf nicht moralisierend gedacht und argumentiert werden. Was ist damit gemeint? Jesus gibt das beste Beispiel. Wenn es um die Beziehung von Mann und Frau ging, schwieg Jesus nicht. Er sprach so unverblümt und radikal wie sonst niemand.¹¹⁶ Gegenüber Ehebruch und Hurerei kennt er keinen Kompromiss. Wenn Menschen das Geschenk der Liebe zerstören, andere enttäuschen, ausbeuten oder verletzen, setzt er bei der Wurzel an und zeigt die Ursachen auf. Aber gleichzeitig bewegte er sich so unter denen, die all das taten, dass die, die sich über deren Bosheit entrüsteten, meinten, er sei einer von denen.¹¹⁷ Und sie hatten damit nicht ganz Unrecht, denn er pflegte die Gemeinschaft mit ihnen so intensiv, dass er von ihnen akzeptiert und gehört wurde.¹¹⁸ Wie war das möglich? Die Menschen merkten in der Begegnung mit Jesus, dass sie für ihn kein „Fall“ waren, der korrigiert werden sollte, sondern sie erlebten sich als geachtet, angenommen und geliebt. Wer aufgrund seines Bibelstudiums begriffen hat, dass ein unverbindliches Zusammenleben von Mann und Frau in den Augen Gottes Sünde, ja letztlich sogar „Hurerei“ ist, kann leicht von dieser Erkenntnis so gefangen genommen werden, dass er in den Betroffenen nicht mehr die Menschen sieht, sondern nur noch die Sünder, die korrigiert werden müssen. Diese Haltung wird spürbar. Die Instanz, die belehrt und beurteilt, gewinnt Vorrang vor der menschlichen Zuwendung. Das wirkt moralisierend. Häufig löst es eine Abwehrhaltung aus wie: „Kehrt doch erst mal vor eurer eigenen Tür! Bei euch ist auch nicht alles in Ordnung!“ Auch wenn eine solche Bemerkung nur vom eigenen Problem ablenken will, so ist sie doch im tiefsten Sinn wahr, denn wir sind auch Sünder und haben kein Recht andere zurecht zu weisen. Wir können einander nur als solche begegnen, die gleichermaßen der Vergebung Gottes bedürfen.¹¹⁹ Als begnadete

¹¹⁵ Gemeindeordnung, Anhang, Ehe ohne Trauschein, Seite 262

¹¹⁶ Matthäus 5,27-32; 15,18-20; Markus 7,20-23; Johannes 4,16-18; siehe auch L. Wilhelm, ...das soll der Mensch nicht scheiden? „Glauben heute“, Advent-Verlag Lüneburg 1999, und in Bochmann, Andreas und van Treeck, Klaus (Hrsg.) Ehescheidung und Wiederheirat, a.a.O.,

¹¹⁷ Matthäus 9,10; 11,19; Markus 2,15; Lukas 5,30; 7,34; 15,1f;

¹¹⁸ Lukas 7,36ff; 19, 2ff; Johannes 4,7-42;

¹¹⁹ Matthäus 7,3-5; Galater 6, 1-5

Sünder, die Gemeinschaft miteinander haben, dürfen, sollen und können wir geduldig und liebevoll bezeugen, was Gottes Wort zum Leben sagt.

Wenn trotz längerem und intensivem Bemühen seitens des Predigers und geeigneter Gemeindeglieder keine Änderung im Sinne des Wortes Gottes zu erreichen ist, soll ein Verfahren korrigierender Seelsorge erwogen werden. Das kann nur der letzte, dann aber notwendige Schritt sein. Er wird unausweichlich, wenn die betreffenden Gemeindeglieder ihre unbiblische Lebensweise offensiv vertreten und dadurch ein gefährlicher Einfluss auf andere ausgeübt wird. Bevor ein Gemeindeausschuss beschließt, die Angelegenheit der Gemeinde vorzulegen, ist es unerlässlich, dass sich alle intensiv mit den biblischen Voraussetzungen dafür befassen.¹²⁰ Das gilt nicht nur für die Korrektheit des Verfahrens, sondern besonders für die Haltung aller beteiligten Gemeindeglieder. Es ist zu bedenken, was Gottes Wort uns lehrt: Der Mensch, der einen Fehler beim anderen korrigieren will, hat zuerst ein Problem und nicht der, bei dem er den Fehler entdeckt.¹²¹

10. Hinweise für die „Ehe auf Probe“

Sensibilität und Geduld sind auch dann von Nöten, wenn ein Paar, das schon miteinander lebt, erklärt, dass es ja heiraten wolle, dass es nur noch nicht so weit sei. Die Absicht ist ernstzunehmen. Es sollte sorgfältig überlegt werden, wer den besten Zugang zu diesen jungen Menschen hat, um so mit ihnen zu sprechen, dass ihnen geholfen wird. Einerseits ist es wichtig, so verständlich wie möglich zu zeigen, wie sehr ihre Liebe gefährdet ist, wenn sie in der Unverbindlichkeit bleibt und wie sehr sie Segen, Fürbitte und Sicherung für ihre schon begonnene Lebensgemeinschaft brauchen. Andererseits muss ihnen die Zeit zum gründlichen Kennenlernen gewährt werden, selbst dann, wenn sie ihre „Verlobungszeit“ nicht mehr getrennt zu leben bereit sind.

In guter christlicher Literatur und in Veranstaltungen der Adventjugend wird dargestellt, dass der Geschlechtsverkehr nach Gottes Plan für den Menschen Ausdruck der Liebe zum ganzen Menschen sein soll und darum den Schutz des Ehebündnisses braucht. Was die jungen Menschen täglich sehen, ist aber etwas ganz anderes. Darum muss Verständnis dafür aufgebracht werden, wenn nicht alle dieser Spannung standhalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass durch die richtige Darstellung bei gläubigen jungen Menschen die falsche Meinung entstehen kann: „Wenn wir miteinander geschlafen haben, müssen wir auch heiraten!“ Eine unreife Heirat wäre der nächste Fehler und der Schaden würde noch größer.

Junge Menschen müssen verständnisvoll und überzeugend begleitet werden. Es darf kein Druck auf sie ausgeübt werden. Verfahren der korrigierenden Seelsorge sind hier unangebracht. Entscheiden sie sich dann für die Trauung, soll die Gemeinde sich mit ihnen freuen, dass sie nun eine richtige Entscheidung getroffen haben und sie segnen. Geht die Verbindung auseinander, brauchen die Betroffenen Menschen, die ihnen nahe sind. Sie brauchen Menschen, die helfen mit Enttäuschung oder Schuldgefühlen zurecht zu kommen und nicht wieder den gleichen Fehler zu machen.

¹²⁰ Gemeindeordnung, Ausgabe 1998, Kapitel 13: Korrigierende Seelsorge, Allgemeine Grundsätze, Seite 201ff. Handbuch für Prediger, Kapitel 32: Korrigierende Seelsorge, Seite 289ff. Lothar Wilhelm, Korrigierende Seelsorge – Überlegungen zu Bedeutung und Anwendung der Gemeindeordnung, in A. Bochmann und K. van Treeck (Hg.), a.a.O. Seite 287ff

¹²¹ Galater 6,1ff

11. Hinweise zur eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Eine Partnerschaft ohne rechtsgültiges Bündnis kann nach dem biblischen Verständnis nicht als Ehe gelten. Gibt es Wege Rechtsverbindlichkeit für die Beziehung zu erhalten, ohne standesamtliche Trauung? Und kann die Gemeinde das anerkennen und segnen?

Die Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, wurden in unserer Gemeinschaft bisher nicht geklärt. Spricht man mit Predigern und Verantwortungsträgern darüber, so begegnet man einer verständlichen Scheu sich damit zu beschäftigen. Die damit verbundenen ethischen und rechtlichen Fragen sind kompliziert. Die Sorge überwiegt, Änderungen der bisherigen Praxis könnten als Liberalisierung missverstanden werden und nichteheliche Partnerschaften allgemein fördern. Gemeindeglieder, Prediger und Gemeindeleitungen bleiben darum schon seit Jahrzehnten mit dem Problem auf sich gestellt, mit der Folge, dass sehr unterschiedlich damit umgegangen wird. In manchen Gemeinden wird das Problem ignoriert und stillschweigend toleriert. In anderen Gemeinden ziehen sich die betroffenen Glieder in die Passivität zurück oder werden dazu verurteilt. In anderen Gemeinden werden Paare massiv unter Druck gesetzt, ja sogar aus der Gemeinde gedrängt. Glieder, die in Gewissensnot geraten und sich an den Prediger oder an Gemeindeglieder wenden, machen sehr unterschiedliche Erfahrungen. Dafür werden Leitlinien gebraucht. Die folgenden Hinweise sind als Anstoß zu einer notwendigen Diskussion gedacht und ein Versuch Leitlinien aufzuzeigen.

Um korrekt zu bleiben, muss zuerst gesehen werden, was nach den biblischen Prinzipien und der gegenwärtigen Rechtslage möglich ist und welche Konsequenzen das hat. Dann muss gefragt werden, ob das, was möglich ist, auch gut ist. Die Gemeinde Jesu hat einen seelsorgerlichen Auftrag, der sowohl den einzelnen Gliedern als auch der ganzen Gemeinde gilt. Welcher Weg wird diesem Auftrag am besten gerecht? Welche Leitlinien kann die Gemeinschaft ihren Pastoren und Gliedern geben? Wo erscheint es ratsam Ordnungen der Gemeinschaft zu ändern?

11.1. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft auf der Grundlage eines rechtsgültigen Vertrags

Da immer mehr Paare ohne zivilrechtliche Eheschließung zusammenleben, werden auch die Probleme deutlicher, die das mit sich bringt. Viele Paare fürchten bereits das Risiko der Rechtlosigkeit ihres Verhältnisses und versuchen sich darum durch Verträge abzusichern. Anders als bei der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“, die für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen wurde,¹²² gibt es für Verträge zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft von Mann und Frau noch keine speziellen gesetzlichen Vorschriften.¹²³ Fragen des Unterhalts, der Eigentumsverhältnisse, Erbschaftsangelegenheiten und anderes können aber im Einzelnen durch einen vor einem Notar abgeschlossenen Vertrag geregelt werden.¹²⁴

Die Beschreibung des Bundesverfassungsgerichtes für die nichteheliche Lebensgemeinschaft lautet¹²⁵:

„Eine Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann, die auf Dauer angelegt ist, daneben typischer Weise keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt, sich durch

¹²² Nach dem im Jahre 2001 in Deutschland verabschiedeten „Lebenspartnerschaftsgesetz“ erklären zwei Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde, dass sie eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Hier gilt für die Nachfolger Jesu, dass sie die Richtlinien des Wortes Gottes höher zu bewerten haben, auch wenn die Gesetze des Staates oder die herrschenden Sitten ihnen größere Freiheiten zugestehen.

¹²³ www.jusline.de/jus.news.beitr.lebenspartner.html

¹²⁴ Burhoff, Detlef, Handbuch der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Herne/Berlin 1998; Hattenhauer, Hans, Die Privatisierung der Ehe, Wuppertal 1986

¹²⁵ Urteil vom 17.11.1992. www.jusline.de; Burhoff, Detlef, a.a.O.

innere Bindung auszeichnet und ein gegenseitigen Einstehen der Partner füreinander begründet, also über die Beziehung in reiner Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.“

Auch wenn es juristisch Unterschiede zur zivilrechtlich geschlossenen Ehe gibt,¹²⁶ so umfasst diese Definition des höchsten deutschen Gerichts für die nichteheliche Lebensgemeinschaft doch durchaus die wesentlichen Kriterien, die nach der Bibel für die Ehe gelten.

Nach unserem Verständnis des Wortes Gottes ist für die Gültigkeit der Ehe eine weltliche Rechtswirksamkeit des Bündnisses erforderlich. Die Art und Weise, wie diese besiegelt wird, unterliegt aber keiner biblischen Vorschrift. Sie ist von den gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmt und Veränderungen unterworfen. Die Zivilstandsgesetzgebung und das Standesamt sind weltliche Einrichtungen und kein Gesetz Gottes. Wenn es ernsthafte, aus christlicher Einstellung zu rechtfertigende Gründe gibt, den Weg der vom Staat vorgesehenen zivilrechtlichen Eheschließung nicht zu gehen, und wenn der Staat selbst Möglichkeiten bietet, die biblischen Anforderungen der Rechtswirksamkeit auf andere Weise zu erfüllen, dann bietet sich hier ein Ausweg. Denn dem biblischen Anliegen ist Genüge geleistet, wenn eine weltliche Rechtswirksamkeit des Bündnisses von Mann und Frau gegeben ist, die den Schwachen im Konfliktfall schützt.

Paare, die meinen, eine zivilrechtliche Eheschließung aus ernstzunehmenden Gründen nicht eingehen zu können, sich aber doch den rechtlichen Schutz geben wollen, der nach biblischem Verständnis zur Ehe gehört, haben die Möglichkeit einen Vertrag vor einem Notar zu schließen, der Einzelheiten ihrer eheähnlichen Lebensgemeinschaft festlegt. Damit er den Kriterien entspricht, die nach der Bibel für die Ehe gelten, könnte dieser Vertrag auf der Grundlage geschlossen werden, die das Urteil des Verfassungsgerichts vom 17.11.1992 beschreibt. Er müsste also beinhalten, dass das Paar mit innerer Bindung, in gegenseitigem Füreinander-Einstehen auf Dauer zusammen leben will. Ein solcher notarieller Vertrag sollte darüber hinaus auch Regelungen treffen für den Fall von Krankheit, Trennung und Tod. Denn nur dann gibt er dem Schwächeren im Konfliktfall tatsächlich den erforderlichen Schutz. Hier hat der allgemeine Grundsatz zu gelten: Verträge werden geschlossen, damit man sich verträgt! In der Situation, in der man sich gut verträgt, vereinbart man verbindlich, was gelten soll für den Fall, von dem man hofft, dass er nie eintritt. Für den Fall der Krankheit ist an Vorsorgeregungen zu denken, an die Einräumung von Entscheidungsbefugnissen für den Fall, dass der Partner Entscheidungen wie medizinische Behandlung, Pflegeheim u.a. nicht mehr allein treffen kann, auch an Vollmachten über Konten u.a.. Für den Fall der Trennung sind u.a. Regelungen festzulegen zu den Eigentumsverhältnissen und wie finanzielle Härten für den Partner vermieden werden können, der ganz oder teilweise auf Berufstätigkeit verzichtete um den gemeinsamen Haushalt zu führen. Für den Fall des Todes ist ein Testament¹²⁷ abzufassen. Außerdem sollten auch Vereinbarungen über die gemeinsame Wohnung für den Fall von Krankheit, Trennung oder Tod getroffen werden.

11.2. Konsequenzen für die Gemeindeordnung

Wird ein solcher Vertrag rechtsverbindlich geschlossen, muss die Gemeinde anerkennen, dass die biblischen Voraussetzungen für die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau erfüllt sind, auch wenn diese Beziehung nach geltendem deutschen Recht nicht als Ehe, sondern nur als eheähnliche Lebensgemeinschaft gilt.

Der Unterschied zwischen der zivilrechtlichen Ehe und einer so geschlossenen eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist zwar rechtlich immer noch bedeutsam¹²⁸, er bietet aber für die Gemeinde

¹²⁶ z.B. Familienprivileg, Haftpflicht, Zeugnisverweigerungsrecht u.a.

¹²⁷ der nichteheliche Partner muss allerdings ungleich mehr Erbschaftssteuer bezahlen als ein Ehepartner.

¹²⁸ Siehe dazu Seite 27f

keine biblische Grundlage mehr, gemeindedisziplinarische Maßnahmen für ein Paar einzuleiten, das eine solche Lebensgemeinschaft eingeht. Die Gemeinde darf diese Glieder nicht unter korrigierende Seelsorge stellen, mit der Begründung, sie lebten ohne Trauschein zusammen¹²⁹. Durch das einander gegebene, rechtsverbindlich gesicherte und der Gemeinde bekannt gemachte Versprechen, miteinander leben zu wollen, bezeugt dieses Paar, dass es die Weisungen des Wortes Gottes ernst nimmt. Es darf darum nicht denen gleichgestellt werden, die unverbindlich zusammenleben, „so lange es gut geht“.

Die Gemeinde darf die zivilrechtliche Eheschließung nicht den Geboten Gottes gleichsetzen. Gemeindeglieder, die ihrer Lebensgemeinschaft eine andere rechtliche Grundlage als die standesamtliche geben, verstoßen nicht gegen Gottes Gebot. Darum kann die Gemeinde für diese Glieder keine Klärungsfrist¹³⁰ oder gar den Entzug der Mitgliedschaft beschließen. Das ist auch kein Grund, sie nicht für Aufgaben in der Gemeinde zu wählen.

Geht eine solche Beziehung in die Brüche, ist die Gemeinde gefordert genauso helfend und ggf. korrigierend einzugreifen wie beim Zerbrechen einer standesamtlich geschlossenen Ehe.

11.3. Konsequenzen für die kirchliche Trauung oder Segnung

Ein gläubiges Paar, das sich auf diese Weise rechtlich bindet, möchte diesen Bund für das Leben verständlicher Weise auch mit dem Segen Gottes schließen. Was kann der adventistische Pastor tun, an den sich dieses Paar wendet? Selbst wenn er die Ernsthaftigkeit dieses Paares sieht, darf er nicht einfach eine kirchliche Trauung durchführen, denn nach dem Personenstandsgesetz hat die zivilrechtliche Eheschließung Vorrang vor der kirchlichen Trauung.¹³¹ Verstößt der Pastor gegen dieses Gesetz, begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Derzeit ist dafür zwar keine Sanktion (Geldbuße) mehr vorgesehen, bei andauerndem und offenem Verstoß kann ein Einschreiten der Behörden aber nicht ausgeschlossen werden. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die Gemeinschaft die Gewähr zu bieten, dass das geltende Recht beachtet wird¹³².

Wenn jedoch erklärter Maßen keine Ehe im Sinne des Personenstandsgesetzes beabsichtigt ist, sondern eben nur eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, kann die Vorschrift aus § 67 des Personenstandsgesetzes keine Anwendung finden. Es wäre möglich, erkennbar zwischen der „Segnung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ und einer „kirchlichen Trauung“ zu unterscheiden. So könnte die „Segnung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ in Ankündigung und Form (z.B. in privaten Räumen) anders gestaltet werden als die „kirchliche Trauung“.

11.4. Bedenken gegen die Segnung der eheähnlichen Gemeinschaft

Auch wenn in diesem Staat eine andere Möglichkeit für eine rechtsverbindliche Grundlage der Partnerschaft von Mann und Frau besteht als die zivilrechtliche Eheschließung, muss die Gemeinde fragen, ob das, was möglich ist, auch tatsächlich gut ist. Wird die Gemeinschaft ihrer seelsorgerlichen Verantwortung gerecht, wenn sie eine Segnungsfeier einführt, die eine, wenn auch eingeschränkte, Gleichsetzung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe bedeutet? Seelsorgerliche Verantwortung besteht gegenüber den einzelnen Gliedern, die z.B. wegen der derzeitigen Rentengesetzgebung in eine für sie nachteilige Situation geraten. Sie besteht aber auch gegenüber der ganzen Gemeinde und vor allem gegenüber den jungen Menschen, die heute

¹²⁹ Gemeindeordnung, Ausgabe 1998, Anhang, Seite 262

¹³⁰ Gemeindeordnung, Ausgabe 1998, Korrigierende Seelsorge (Gemeindezucht), Seite 212

¹³¹ nach Personenstandsgesetz § 67 begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne dass zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Siehe auch Gemeindeordnung, Anhang, Die Durchführung der kirchlichen Trauung, Seite 261

¹³² Das hat zu gelten, solange es nicht den Geboten Gottes widerspricht.

auf besondere Weise gefährdet sind, weil ihnen überall das unverbindliche Zusammenleben von Paaren vorgelebt wird.

Gegen die Einführung einer „Segnung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ und die damit verbundene Sanktionierung sind ernsthafte Bedenken geltend zu machen. Sie gründen sich auf die Würdigung des deutschen Eherechts und auf die Auswirkungen, die eine Einführung unterschiedlicher Ehe- bzw. eheähnlicher Formen unter diesen Umständen haben werden. Dazu kommen noch einige praktische Probleme.

11.4.1. Der bessere Schutz durch das Eherecht

Die Ehe ist in Deutschland durch das Grundgesetz geschützt. Damit soll sie gesellschaftliches Leitbild sein und vor jeder Beeinträchtigung bewahrt werden.

„Die Ehe ist immer noch **die** rechtlich geordnete Form einer auf Dauer angelegten Verbindung von Mann und Frau und insoweit die rechtliche Form umfassender Bindung zwischen Mann und Frau (Maunz-Dürig, Rdnr.42 zu Art.6 GG). Zu ihren Strukturprinzipien gehört, dass sie eine grundsätzlich unauflösbare Lebensgemeinschaft ist. Der Grundsatz der Lebenslänglichkeit der Ehe ist in § 1353 Abs. 1 BGB ausdrücklich anerkannt und zum Leitbild der Ehe erhoben und bedeutet, dass die Ehe von beiden Partnern als dauernde Gemeinschaft beabsichtigt und versprochen wird und dass sie auch ihrem Inhalt nach auf Lebenszeit angelegt ist. Sie kann nur unter erschwerten, gesetzlich festgelegten Bedingungen durch gerichtlichen Gestaltungsakt beendet werden (BverfGE 53, 224, 245ff; Maunz-Dürig, Rdnr. 72 zu Art.6 GG; Palandt Rdnr. 1 zu § 1353). Das durch die Ehe entstandene Pflichtverhältnis wird durch Trennung und Scheidung zwar verändert, aber nicht beendet (Maunz-Dürig, Rdnr. 46 zu Art. 6 GG).“¹³³

Diese Rechtsvorschriften entsprechen biblischen Prinzipien. Die umfassenden Verpflichtungen, die Eheleute mit der zivilrechtlichen Eheschließung eingehen, kommen im Konfliktfall zur Wirkung, ohne dass sie einzeln vereinbart werden mussten. Sie sind durch das Eherecht gewährleistet. Damit wird der Schwächere vor der Dominanz des Stärkeren oder Willkür geschützt. Wesentliches Merkmal der eheähnlichen Lebensgemeinschaft und damit auch wesentliches Unterscheidungsmerkmal zur Ehe ist die fehlende *umfassende* Rechtsverbindlichkeit. Eine eheähnlichen Lebensgemeinschaft kann jederzeit und ohne bestimmte Voraussetzungen beendet werden, insbesondere der Einhaltung von Fristen, finanziellem Lastenausgleich und Unterhaltszahlungen (solange keine Kinder da sind). Das bedeutet: die nichteheliche Lebensgemeinschaft erfüllt im Prinzip nicht die Voraussetzungen der ehelichen Bindung nach der Bibel.

Wenn alle diese fehlenden Rechte für eine eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einem gesonderten Vertrag extra vereinbart werden müssen, damit die biblische Vorgabe der rechtlichen Verbindlichkeit erfüllt wird, stellt sich die Frage, ob es nicht doch besser ist, gleich das in Anspruch zu nehmen, was durch die Gesetzgebung in unserem Land bereits im Sinne der Bibel umfassend geregelt ist?

Es ist zwar möglich, auch in einer vertraglich geschlossenen eheähnlichen Lebensgemeinschaft nach den biblischen Prinzipien zu leben. Da es aber nicht möglich ist, vertraglich all das abzusichern, was im Eherecht umfassend enthalten ist, bleibt der Schwächere schon beim Vertragsabschluss, besonders aber im Fall der Trennung doch auf das Wohlwollen des Stärkeren angewiesen. Dies kann gerade im Konfliktfall nicht immer vorausgesetzt werden.

¹³³ Edeltraut Molesch, Richterin, in einer unveröffentlichten Stellungnahme an Lothar Wilhelm zu einem ersten Entwurf dieser Ausarbeitung zum Problem der eheähnlichen Lebensgemeinschaft vom 25.09.2003

Jeder Schritt, der den Eindruck erweckt, diese umfassenden Verpflichtungen könnten umgangen oder beliebig gestaltet werden, schwächt das biblische Bild von der Ehe. Wenn die Gemeinschaft dem verständlichen Wunsch nachgibt, nichteheliche Beziehung unter den Segen Gottes zu stellen und eine Feier mit Wortverkündigung, Treueversprechen und Segensgebet veranstaltet, führt sie die „gesegnete eheähnliche Lebensgemeinschaft“ parallel zur „Ehe“ ein. Das kann nur als „Ehe light“ verstanden werden. Damit würde ein Zeichen gesetzt in Richtung der Liberalisierung, wie sie dem Zeitgeist entspricht. Die Sorge, die Änderungen der bisherigen Praxis könnte missverstanden werden und nichteheliche Partnerschaften allgemein fördern, erscheint begründet. Gerade weil Jesus sich immer „um des Menschen willen“ eingesetzt hat, war er in Bezug auf die Ehe alles andere als liberal.

11.4.2. Praktische Probleme

Abgesehen von den prinzipiellen Bedenken bringt der Wunsch nach der Segnung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einem öffentlichen Gottesdienst auch praktische Probleme für die Pastoren und Gemeindeleitungen mit sich. Sie sprechen ebenfalls gegen die Einführung der Segnung eheähnlicher Lebensgemeinschaften in der Gemeinde.

Die Gemeinde ist nach dem Wort Gottes verpflichtet das biblische Ideal der Ehe hoch zu halten. Das gilt nicht nur für die geistliche, sondern auch für die weltliche Seite der Ehe, denn nach dem biblischen Befund gehört beides zusammen. Die weltliche Seite wird bei uns immer noch durch die zivilrechtliche Eheschließung erfüllt, sowohl im allgemeinen Denken der Menschen als auch nach dem Recht. Selbst wenn es heute möglich ist, einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft eine rechtliche Grundlage zu geben, die biblischen Anforderungen gerecht wird, so ist das in unserem Land nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Im Leben gilt: Keine Regel ohne Ausnahme. Und Ausnahmen werden gern in Anspruch genommen! Da die zivilrechtliche Eheschließung der biblischen Forderung nach dem Schutz des Schwachen besser entspricht als die vertraglich geschlossene eheähnliche Lebensgemeinschaft, sollte die Gemeinde daran interessiert sein, dass deutlich bleibt, was die Regel ist. Sie hat also darauf zu achten, dass die Ausnahme nicht zur Regel wird. Das gelingt nur, wenn die Ausnahmen gut begründet werden und relativ selten sind. Wird das nicht beachtet, so hat das zwangsläufig eine Aufweichung des biblischen Ideals der Ehe zur Folge. Eine öffentliche Begründung der Ausnahme ist hier aber sehr problematisch.

Wie lassen sich die Motive für die Ausnahmeregelung prüfen und vor der Gemeinde rechtfertigen? Wie können Pastoren oder Gemeindeleitungen beurteilen, ob die angegebenen Gründe ausreichen, aus denen eine zivilrechtliche Eheschließung nicht gewollt wird? Sind sie tatsächlich so schwerwiegend oder sind sie doch nur vorgeschoben, weil eine umfassende Bindung nicht gewollt ist? Lässt sich im Einzelfall feststellen, wie wirtschaftliche Nachteile im Verhältnis zu grundsätzlichen Erwägungen zu bewerten sind? Wer entscheidet, was zumutbar ist? Geraten die Verantwortungsträger nicht in die Gefahr, sich bei der Prüfung dieser Fragen Entscheidungen anzumaßen, die ihnen nicht zustehen, weil Motive nicht wirklich beurteilt werden können?¹³⁴ Selbst wenn sich Prediger oder Gemeindeleitungen solche Entscheidungen anmaßen, was ist, wenn sie von den Betroffenen oder der Gemeinde nicht angenommen werden? Wird nicht ein Streit verursacht, durch den sich Menschen Schaden zufügen und die Gemeinde leidet?

Wie kann geprüft werden, ob die getroffenen notariellen Vereinbarungen die Kriterien des rechtlichen Schutzes erfüllen, den die Bibel für die Eheschließung voraussetzt? Die Gemeinschaft könnte eine Art Mustervereinbarung erarbeiten lassen, die Mindestanforderungen formuliert. Für die seelsorgerliche Beratung wäre das eine Hilfe. Aber sollte und könnte der Pastor prüfen, ob

¹³⁴ E.G. White, Jesus von Nazareth, Seite 228; Desire of Ages, page 314

die abgeschlossenen Verträge tatsächlich ausreichen? Dazu hat er weder das Recht noch die erforderliche Rechtskenntnis.

12. Seelsorgerliche Aufgaben und pragmatische Lösungen

Die Einführung einer öffentlichen Segnungsfeier für eheähnliche Lebensgemeinschaften ist abzulehnen, weil die Gemeinde nicht den Eindruck vermitteln darf, eine zweite, abgespeckte Form der Ehe sei möglich und werde von der Gemeinde gefördert.

Damit sind die Probleme aber nicht gelöst. Wie soll nun die Gemeinde mit Gliedern umgehen, die eine zivilrechtliche Ehe aus ernstzunehmenden Gründen nicht eingehen, ihre eheähnliche Lebensgemeinschaft aber im Sinne der biblischen Prinzipien in der Gemeinde leben wollen? Welche Leitlinien für Pastoren und Gemeindeleitungen lassen sich finden?

Biblisch-theologisch erscheinen hier zwei Fragen von Bedeutung: Was ist bei der Begleitung und Beratung der Betroffenen im Sinne Jesu zu bedenken? Welche Vollmacht hat die Gemeinde? Daraus ergibt sich, dass in der Gemeinde vor Ort geistlich und pragmatisch nach der besten Lösung zu suchen ist.

12.1. Seelsorgerliche Begleitung und Beratung

Prediger und Gemeindeleitung haben die Aufgabe einem Paar, das ohne zivilrechtliche Eheschließung zusammenlebt, zu helfen, sich die Gründe für ihr Tun bewusst zu machen und sich am Wort Gottes auszurichten. Sie hören sorgfältig zu um die Beweggründe zu verstehen. Und sie zeigen die biblischen Prinzipien auf, die nicht als belastenden Forderungen, sondern „um des Menschen willen“ gegeben wurden.

Versorgungsprobleme, die sich aus dem derzeitigen Rentenrecht ergeben, müssen ernstgenommen werden. Bei rechtzeitiger und guter Beratung durch einen kompetenten Juristen lassen sich Fehler vermeiden. Eventuell sind so die befürchteten wirtschaftlichen Nachteile zu mindern und die Vorteile der umfassenden Rechtssicherheit durch die Eheschließung werden erkannt. Gemeindeglieder, die treu ihren Zehnten geben, erfahren, dass der Segen Gottes immer größer ist als die Nachteile, die nach menschlichem Ermessen zu erwarten sind. Diese Erfahrung können Gemeindeglieder auch machen, wenn sie zu den rechtlichen Verpflichtungen Ja sagen, die zur Ehe gehören. Dann sind sie ggf. bereit finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen. Allerdings haben sich der Pastor und die beratenden Verantwortungsträger der Gemeinde in den Gesprächen sorgfältig davor zu hüten, ihre Maßstäbe von Lebensstandart oder Zumutbarkeit zum Maßstab für andere zu machen. Sie müssen sehen, dass es Ansprüche, Verpflichtungen und Sorgen geben kann, die sich mit der eigenen Erfahrung und Denkweise nicht ohne Weiteres vergleichen lassen, für den anderen aber zwingende Gründe darstellen.

Neben den Problemen des Rentenrechts gibt es auch andere Gründe eine zivilrechtliche Eheschließung abzulehnen, z.B. traumatische Erlebnisse in Verbindung mit einer durchlebten Scheidung. Die damit verbundenen Verletzungen und Ängste können so schwerwiegend sein, dass sie sich nicht durch vernünftige Sachargumente auflösen lassen. Das muss akzeptiert werden. Hier sind Zeit und Geduld von Nöten.

Es gibt auch Gemeindeglieder, die gern heiraten möchten, ihr nichtadventistischer Lebenspartner lehnt eine zivilrechtliche Eheschließung aber ab und ist für eine Beratung durch die Gemeinde nicht zugänglich. Dieses Gemeindeglied hat ja gesagt zu seinem Lebenspartner, möchte ihm nach der Weisung aus Gottes Wort treu sein und steht öffentlich zu ihm. Darf die Gemeinde dieses Glied von der Mitwirkung ausschließen, nur weil es eine Forderung nicht erfüllt, die es erfüllen möchte, aber nicht kann? Hier darf die Gemeinde nicht disziplinarisch vorgehen.

Wenn ein Paar, das sich aus den beschriebenen ernsthaften Gründen gegen die zivilrechtliche Eheschließung entschieden hat, in Treue zusammenleben möchte und den Pastor um den Zuspruch des Segens Gottes bittet, so wird er ihnen die persönliche Fürbitte nicht verweigern. Das kann im privaten Kreis geschehen. Es bedeutet nicht, dass es im Verborgenen zu geschehen hat und vor der Gemeinde verheimlicht werden soll. Der Prediger wird die Situation und sein Vorgehen, wenn erforderlich, der Gemeinde auf die geeignete Weise erklären. Er wird den Betroffenen auch den nötigen Schutz geben, wenn in der Gemeinde verurteilend über sie gesprochen werden sollte. Er wird aber auch allen Beteiligten deutlich machen, dass die seelsorgerliche Verpflichtung, die ihn veranlasst für und mit diesem Paar zu beten, auch gegenüber der ganzen Gemeinde gilt. Aus dieser Verantwortung heraus wird er keine öffentliche Segensfeier durchführen, durch die der Eindruck entstehen könnte, die Gemeinde fördere nichteheliche Verhältnisse ohne die umfassende Bindung, die in unserem Land durch die rechtsgültige Eheschließung besiegelt wird.

12.2. Die Vollmacht der Gemeinde

Schaut man sich um, wie in Gemeinden mit diesen Problemen umgegangen wird, so kann zwar beklagt werden, dass Leitlinien fehlen und dass manchmal rigoros gesetzlich oder liberal, mit Stillschweigen, reagiert wird. Es lässt sich aber auch feststellen, dass in der großen Mehrheit der Fälle pragmatisch und menschlich damit umgegangen wird. Die Gemeinde kennt eben ihre Glieder und weiß, wie sie zu nehmen sind. Die Komplexität der Umstände, Situationen und Gründe macht deutlich, dass hier pragmatisch nach Lösungen gesucht werden muss. Differenzierende Vorgehensweisen lassen manchen unbefriedigt. Sie erwecken leicht den Eindruck eines faulen Kompromisses. Aber es entspricht der Gesinnung Jesu, dass die Gemeinde genau prüft, wie sie den Menschen in ihrer Not am besten helfen kann.

Genau diese Umgangsweise liegt in der Vollmacht, die Gott seiner Gemeinde gegeben hat. Die Bibel zeigt uns, dass Gottes Wort für alle Menschen gilt, ohne Ansehen der Person. Die Bibel schildert aber auch anschaulich, wie unterschiedlich sich Gott auf die Menschen eingelassen hat, die an der Schuld dieser Welt teilhaben. Weil Gott die Menschen kennt und liebt, begegnet er nicht allen Menschen gleich. Wer alle Menschen gleich behandelt, wird ungerecht, denn die Menschen sind nicht alle gleich. Der Gemeinde wurde der Auftrag gegeben „lasst uns auf einander Acht haben und anreizen zur Liebe und zu guten Werken“.¹³⁵ Das kann nur vor Ort geschehen, wo sich Menschen kennen und entsprechend begegnen. Die Probleme der nichtehelichen Beziehungen können darum nicht durch verordnete Regeln gelöst werden, sondern nur durch den geistlichen Umgang mit einander, ausgerichtet am Wort Gottes und der Gesinnung Jesu. Dazu hat Gott die Gemeinde durch seinen Heiligen Geist bevollmächtigt.

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, den Predigern und Verantwortungsträgern in den Gemeinden durch Literatur und Ausbildung die biblischen Prinzipien bekannt zu machen und zu lehren, wie sie im Sinne Jesu anzuwenden sind. Darüber hinaus dürfen die Verantwortlichen in der Gemein-

¹³⁵ Hebr. 10,24

schaftsleitung darauf vertrauen, dass Lösungen im Einzelfall am besten in der Ortsgemeinde gefunden werden.

Aufgabe der Prediger ist es die Gemeinden zu lehren. Dabei haben sie ein zweifaches Ziel: Erstens, soll das biblischen Ideal der Ehe deutlich dargestellt werden. Zweitens, sollen die Glieder lernen, welche Veränderungen es in der Geschichte gab und wie Gott den Menschen in der von der Sünde gezeichneten Welt immer wieder neu begegnet ist. Erst wenn sie beides sehen, lernen sie differenzieren und werden vor vorschnellem Urteil bewahrt. Wo immer möglich, sollten diese Probleme in Gemeindeversammlungen dargestellt und diskutiert werden, ohne dass dies durch einen „Fall“ in der Gemeinde ausgelöst wird. Häufig ist das notwendige Interesse aber erst vorhanden, wenn ein akuter Anlass vorliegt. Dann hat der Pastor sein Vorgehen zuerst mit dem betroffenen Paar zu beraten. Danach hat er sorgfältig darauf zu achten, dass die persönlichen Angelegenheiten des Paares nicht in die öffentliche Diskussion gezerrt werden. Vor der Gemeinde geht es darum zu lehren, was die Bibel sagt und wie die Gemeinde wahrheitsgemäß und liebevoll mit Gliedern umgeht, die in dieser Zeit vor schwierigen Entscheidungen stehen. Führt der Pastor diese Versammlungen in der Sache energisch und den betroffenen Personen gegenüber rücksichtsvoll, so kann ein „Problem“ in der Gemeinde für alle Beteiligten zu einem vertieften Verständnis der Gesinnung Jesu führen.

Die Gefahr lauert von zwei Seiten: Die größten Schwierigkeiten bereiten Glieder, die sich von der Vorstellung der Reinerhaltung der Gemeinde leiten lassen und sich nicht bewusst sind, wie sehr sie selbst auf die Gnade Gottes angewiesen sind. Sie bringen einen harten, fordernden Ton in die Versammlung, der polarisiert und verletzt. Jesus hat den Konflikt mit den Pharisäern aber nicht gescheut. Er ist ihnen deutlich entgegengetreten. Die andere Gefahr geht von denen aus, die liberal oder konfliktscheu sind. Sie möchten am liebsten verhindern, dass über die Angelegenheit gesprochen wird. Damit dulden sie, dass eventuell Fehler nicht berichtigt werden. Sie behindern den Lernprozess und das geistliche Wachstum der Gemeinde.

Manchmal kann es von Vorteil sein, wenn sich der Prediger für die Darstellung der biblischen Prinzipien einen erfahrenen Kollegen einlädt. Er macht sich selbst weniger angreifbar. Es gibt ihm auch mehr Freiheit den Gruppenprozess zu beobachten und gezielter einzugreifen. Außerdem wird ihn dieser Kollege bei der Führung unterstützen.

Die Gemeinschaft sollte auch die Chancen, die sich ihr bieten, nutzen um Einfluss auf Mandats-träger und die öffentliche Meinung zu nehmen für eine gerechtere Sozialgesetzgebung, die Hinterbliebene bei Wiederheirat nach dem Tod ihres Ehepartners nicht schlechter stellt als solche, die unverheiratet zusammenleben. Hier sind weitere intensive Beratungen bezüglich der Möglichkeiten, Konsequenzen und Wege nötig.

13. Summary

Diese Arbeit beschreibt die Fragen und Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Sie untersucht den biblischen Befund zu Ehe und Eheschließung und kommt zur Schlussfolgerung, dass die Ehe eine göttliche Seite hat in Stiftung, Sinngebung, Schutz und Segen, sowie eine weltliche Seite durch die Eheschließung, die ihr Rechtsverbindlichkeit verleiht. Die göttliche Seite ist unveränderlich gültig. Die weltliche Seite war während der Geschichte vielen Veränderungen unterworfen und befindet sich auch weiterhin im Prozess der Änderung. Beide Seiten zusammen bilden aber nach dem Fazit der Bibel die gültige Ehe.

Es wird ein Überblick über die Dokumente der Gemeinschaft der S.T.Adventisten zur Ehe und Eheschließung gegeben und das Verhältnis von Kirche und Staat angesprochen.

Dann werden die Ursachen für die Zunahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften untersucht. Bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird zwischen drei verschiedenen Formen unterschieden: 1. Der Lebensabschnittspartnerschaft, einem ungebundenen Verhältnis, das nur solange besteht, wie es gut geht. 2. Der Ehe auf Probe, in der ausprobiert werden soll, ob die Lebensgemeinschaft zur Ehe werden kann. 3. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, die wie eine Ehe gedacht ist, die aber aus ernstzunehmenden Gründen, z.B. Verlust der Hinterbliebenenrente, nicht zivilrechtlich geschlossen wird.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften unterscheiden sich prinzipiell von der Ehe durch die fehlende umfassende Rechtsverbindlichkeit. Sie können jederzeit aufgelöst werden und bieten im Konfliktfall dem schwächeren Partner nicht den erforderlichen Schutz. Sie entsprechen damit nicht dem biblischen Bild der Ehe und können darum der Ehe nicht gleichgestellt sein.

Es gibt die Möglichkeit, eine Rechtsverbindlichkeit durch notarielle Verträge herzustellen, in denen auch das vereinbart werden kann, was nach biblischen Prinzipien zum Schutz der Ehepartner erforderlich ist. Damit könnten u.U. die biblischen Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Ehe erfüllt sein. Die umfassenden Rechte, die das deutsche Eherecht gewährt, können damit aber nicht geboten werden.

Die Einführung einer Segnung für die vertraglich abgesicherte eheähnliche Lebensgemeinschaft wird abgelehnt, weil sie signalisiert, es könne eine leichtere Form der Ehe geben, in der die Ehepartner selbst über weniger verbindliche Formen des Zusammenlebens entscheiden. Für den Umgang mit diesem Problem in den Gemeinden wird ein seelsorgerliches, differenziertes und pragmatisches Vorgehen empfohlen, ausgerichtet an den Prinzipien der Heiligen Schrift.

Literaturverzeichnis

- Barth, Karl, Die kirchliche Dogmatik, Band III, Teil 4, 1967
Bauer, Walter, Griechisch-Deutsches Wörterbuch zum Neuen Testament, Berlin 1963
Bochmann, Andreas und van Treeck, Klaus (Hrsg.) Ehescheidung und Wiederheirat, Friedensau, 2000
Brink, Leendert, Theologische Realenzyklopädie (TRE), Band 9, a.a.O. Abschnitt VI, Mittelalter, Berlin 1982
Burhoff, Detlef, Handbuch der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Herne/Berlin 1998
Coenen, Lothar (Hrsg.) Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament, Wuppertal 1967
Crouzel, Henri, TRE, a.a.O., Abschnitt V, Alte Kirche,
Das große Bibellexikon, Band 1, Ehe/Ehescheidung/Ehelosigkeit, Wuppertal, 1987
Der große Brockhaus, Stichwort Ehe, Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001
Der Spiegel, Wozu die Quälerei? Nr. 43, 1996
Dombois, Hans A.D. und Schumann, Friedr. K. (Hrsg.) Weltliche und kirchliche Eheschließung, Gladbeck, 1953
Ehe als Leitbild christlicher Orientierung, Gutachtliche Stellungnahme der Vereinigten Lutherischen Kirchen Deutschlands (VELKD) Lutherisches Kirchenamt, Hannover 1997
Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften, Positionen und Überlegungen aus der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD), hrsg. EKD Kirchenamt, Hannover 1985
Frei, Christian, Die Ehe – eine überholte Form des Zusammenlebens? Unveröffentlichte Diplomarbeit am Theologischen Seminar Marienhöhe Darmstadt, 1994

- Gemeindeordnung der Siebenten-Tags-Adventisten, Ausgabe 1998, Lüneburg 1998
Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten
Griwotz, Herbert, Nichteheleiche Lebensgemeinschaft, München 1999
Haizmann, Martin (Hrsg.) Treue – Trauung – Trauma, Marburg 2000
Handbook of Seventh-day-Adventist Theology, Hagerstone, Maryland, 2000
Handbuch für Prediger, Siebenten-Tags-Adventisten, Euro-Afrika Division, Lüneburg 2002
Hattenhauer, Hans, Die Privatisierung der Ehe, Wuppertal, 1986
Hattenhauer, Hans, Was wird aus der Ehe? Christliche Ehe und Rentnerkonkubinat, www.iguw.de/texte/hattenhauer_ehe, 2003
Kahn, Joan R. und London, Kathryn A. Premarital Sex and the Risk of Divorce, Journal of Marriage and Family, Nr.53, November 1991
Leipoldt, Johannes und Grundmann, Walter, Umwelt des Urchristentums, Berlin 1966
Luther, Martin, Traubüchlein, 1529
Molesch, Edeltraut, Richterin am Sozialgericht, unveröffentlichte Stellungnahme an Lothar Wilhelm zum Problem der eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Bielefeld, 9.03.2004.
Niebergall, Alfred, Ehe und Eheschließung in der Bibel und in der alten Kirche, Elwert 1985
Reicke, Bo, TRE, a.a.O. Abschnitt IV Neues Testament
Rienecker, Fritz (Hrsg.) Lexikon zur Bibel, Wuppertal 1960
Schmidt, Kurt D. neuere Arbeiten zur Geschichte der Eheschließung, in Dombois, Hans A.D. und Schumann, Friedr. K. (Hrsg.) a.a.O.
Schrage, Wolfgang, Ethik des Neuen Testaments, Göttingen 1982
Schüle, Bernhard, Ehe und Familie im Wandel, unveröffentlichte Diplomarbeit am Theolog. Seminar Marienhöhe Darmstadt 1990
Seventh-day-Adventist Bible Commentary, Washington DC. 1956
Seventh-day-Adventist Bible Dictionary, Washington DC. 1960
Seventh-day-Adventist Encyclopedia, Hagerstown, Maryland 1995
Seventh-day-Adventist Church Manual, 16th Edition, Hagerstown, Maryland 2000
Seventh-day-Adventist Minister's Handbook, Silver Spring, Maryland, 1997
Slenczka, Reinhard, Meine Ehe vor Gott – in Freiheit und Gottes Geboten, CVJM, Kasseler Hefte S 13, 1981
Theologische Realenzyklopädie (TRE), Band 9, Ehe/Eherecht/Ehescheidung, Berlin 1982
Thielicke, Helmut, Theologische Ethik, Band III, Tübingen 1964
Thilo, Hans-Joachim, Ehe ohne Norm, Evangelische Eheethik in Theorie und Praxis, Göttingen 1978
Traub, Hermann, Wann beginnt die Ehe? CVJM Mitarbeiterhilfe, 3/1978
White, Ellen G., The Adventist Home, Nashville, Tennessee 1952
White, Ellen G., Jesus von Nazareth, Advent-Verlag, Lüneburg 1995
Wilhelm, Lothar, ...das soll der Mensch nicht scheiden? „Glauben heute“, Advent-Verlag Lüneburg 1999, auch in Bochmann, Andreas und van Treeck, Klaus (Hrsg.) a.a.O.,
Wilhelm, Lothar, Korrigierende Seelsorge – Überlegungen zu Bedeutung und Anwendung der Gemeindeordnung, in Bochmann, Andreas und van Treeck, Klaus (Hrsg.) a.a.O.
Wolf, Hans Walter, Anthropologie des Alten Testaments, München, 1984
Zeev, Falk W., TRE, a.a.O., Abschnitt III, Judentum